

Sonderregelungen infolge der COVID-19-Pandemie in der Sozialversicherung – Was wird bleiben?

Bachelorarbeit

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Tony Hempel
aus Meißen

Meißen, 26.05.2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildungsverzeichnis | 3 |
| Abkürzungsverzeichnis | 4 |
| 1 Vorwort..... | 5 |
| 2 COVID-19-Pandemie | 6 |
| 2.1 Medizinische Grundlagen..... | 6 |
| 2.2 Verlauf..... | 6 |
| 2.2.1 Erste Welle..... | 7 |
| 2.2.2 Zweite Welle | 9 |
| 2.2.3 Dritte Welle | 10 |
| 2.2.4 Vierte Welle..... | 11 |
| 2.2.5 Fünfte Welle..... | 11 |
| 2.2.6 Sechste Welle | 11 |
| 2.2.7 Siebte Welle..... | 12 |
| 3 COVID-19 und Sozialversicherung..... | 13 |
| 3.1 Regelungen für alle Sozialversicherungsträger | 13 |
| 3.1.1 SGB I – Allgemeiner Teil..... | 13 |
| 3.1.2 SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung..... | 13 |
| 3.1.3 SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz | 15 |
| 3.1.4 SGG..... | 16 |
| 3.2 Regelungen für die einzelnen Sozialversicherungsträger | 16 |
| 3.2.1 SGB III – Arbeitsförderung | 16 |
| 3.2.1.1 Arbeitslosengeld..... | 16 |
| 3.2.1.2 Kurzarbeitergeld..... | 17 |
| 3.2.1.3 Sonderregelung zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“..... | 19 |
| 3.2.2 SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung | 19 |
| 3.2.2.1 Allgemeine Vorschriften §§ 1 - 4b | 20 |
| 3.2.2.2 Leistungen der Krankenversicherung §§ 11 - 68c | 20 |
| 3.2.2.3 Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungsträgern §§ 69 - 140h | 21 |
| 3.2.2.4 Verbände der Krankenkassen §§ 207 - 219d | 26 |
| 3.2.2.5 Finanzierung §§ 220 - 274 | 26 |
| 3.2.2.6 Medizinischer Dienst §§ 275 - 283a | 27 |
| 3.2.2.7 Versicherungs- und Leistungsdaten, Datenschutz, Datentransparenz §§ 284 - 305b | 28 |
| 3.2.2.8 Telematikinfrastruktur §§ 306 - 383..... | 28 |
| 3.2.2.9 Weitere Übergangsvorschriften §§ 403 - 422 | 29 |
| 3.2.3 SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung..... | 29 |

| | | |
|--|---|----|
| 3.2.4 | SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung | 30 |
| 3.2.5 | SGB XI – Soziale Pflegeversicherung | 31 |
| 4 | Bestehende Sonderregelungen..... | 36 |
| 4.1 | Verbesserungen von Leistungen und des Versicherungsschutzes | 36 |
| 4.2 | Sicherung der Leistungsfähigkeit | 37 |
| 4.3 | Digitalisierung | 38 |
| 4.4 | Verfahrenserleichterung | 39 |
| 4.5 | Datenschutz..... | 40 |
| 5 | Reaktionen..... | 41 |
| Anhang – COVID-19 bedingte Änderungshistorie der Sozialgesetzbücher und des Sozialgerichtsgesetzes | | 43 |
| Literaturverzeichnis..... | | 76 |
| Eidesstattliche Versicherung..... | | 88 |

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 COVID-19: 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner..... 7

Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzung | Erläuterung |
|------------------|---|
| § | Paragraph |
| ALG | Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte |
| AOP-Katalog | Katalog ambulant durchführbarer Operationen |
| BMG | Bundesministerium für Gesundheit |
| BMI | Bundesministerium des Innern und für Heimat |
| BSI | Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik |
| BT-Drucksache | Bundestagsdrucksache |
| DAV | Deutscher Anwaltverein |
| DRV | Deutsche Rentenversicherung |
| i.d.F.v. | in der Fassung vom |
| IfSG | Infektionsschutzgesetz |
| i.H.v. | in Höhe von |
| i.S.d. | im Sinne des |
| KSVG | Künstlersozialversicherungsgesetz |
| KVLG | Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte |
| m.W.v. | mit Wirkung von |
| SARS-CoV-2 | schweres akutes Atemwegssyndrom Coronavirus Typ 2 |
| SGG | Sozialgerichtsgesetz |
| SodEG | Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag |

1 Vorwort

Zur Pflicht eines vorbildlichen Sozialversicherungsstudenten gehört es, sein wichtigstes Gesetz – das Sozialgesetzbuch – auf dem aktuellsten Stand zu halten, indem die abonnierten Ergänzungslieferungen des Beck-Verlags zeitnah einsortiert werden. Während der COVID-19-Pandemie konnte ich mich vor solchen Ergänzungslieferungen kaum retten. Etwa alle zwei Monate waren die nächsten neuen Seiten einzusortieren, teilweise sogar in kürzeren Zeitabständen. Dabei habe ich häufig überhaupt nicht wahrgenommen, welche Paragraphen geändert worden sind. Oftmals waren auch Seiten auszutauschen, die mit der vorherigen Ergänzungslieferung gerade erst einsortiert worden sind. Durch COVID-19 ergab sich also eine hohe Änderungsdichte.

Dies ist u.a. dadurch bedingt, dass sich die COVID-19-Pandemie auch stark auf das Sozialversicherungsrecht ausgewirkt hat, da alles zusammenspielt, um eine derartige Krisensituation zu bewältigen. Im Rahmen dieser Bachelorarbeit soll daher untersucht werden, welche Sonderregelungen infolge der COVID-19-Pandemie in der Sozialversicherung getroffen worden sind und welche davon erhalten bleiben werden.

Aufgrund der zahlreichen Rechtsänderungen wird im Fließtext darauf verzichtet, die jeweilige Fassung auszuweisen. Es wird auf die im Anhang angefügte Tabelle verwiesen, aus der die Fassung ersichtlich wird.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Praktikabilität wird die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung der männlichen Form geschlechterunabhängig verstanden werden soll.

2 COVID-19-Pandemie

Die COVID-19-Pandemie ist eine internationale Gesundheitskrise, die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die erste Infektion wurde der WHO Ende Dezember 2019 aus Wuhan (China) gemeldet.¹ Wissenschaftler aus den USA veröffentlichten jedoch in der Fachzeitschrift „Science“ einen Artikel, dass eine erstmalige Infektion mit COVID-19 zwischen Anfang Oktober und Mitte November 2019 wahrscheinlich sei.² Als Vorsichtsmaßnahme wurden 124 Deutsche von der Bundeswehr aus China ausgeflogen.³ In Deutschland wurde die erste Infektion im Landkreis Starnberg am Abend des 27.01.2020 vom Gesundheitsministerium in München bestätigt.⁴ Der Ursprung des Erregers ist aber bis heute unklar. Seit Pandemiebeginn halten sich jedoch zwei Theorien: das Virus wurde in einem Labor in Wuhan entwickelt und ist versehentlich entwichen oder wurde auf natürliche Weise von Fledermäusen entweder direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen. Experten der WHO gelangten nach vierwöchiger Untersuchung zum Ergebnis, dass eine Übertragung durch Fledermäuse am wahrscheinlichsten sei.⁵

2.1 Medizinische Grundlagen

Die Krankheit COVID-19 betrifft hauptsächlich die Atemwege, wobei die Symptome von milden erkältungsähnlichen Erscheinungen wie Schnupfen, Husten, aber auch Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns bis hin zu schweren Lungenentzündungen, Organversagen und Tod reichen können.⁶

Das Virus wird hauptsächlich durch Tröpfcheninfektion oder durch Aerosole in der Luft, „die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen“⁷, von Mensch zu Mensch übertragen.

2.2 Verlauf

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich wird, kann die COVID-19-Pandemie in sieben Wellen eingeteilt werden. Die jeweiligen Wellen wurden farblich gekennzeichnet und eingetragen. Diese Strukturierung stützt sich – wie die Bundesregierung zumeist auch – auf die Sieben-Tage-Inzidenz in Deutschland. Die Sieben-Tage-Inzidenz ist eine formale Kennzahl, die angibt, wie viele Neuinfektionen mit COVID-19 pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen registriert wurden.

¹ Vgl. <https://www.who.int/docs/default-source/coronaviruse/situation-reports/20200121-sitrep-1-2019-ncov.pdf>.

² Vgl. <https://www.science.org/doi/epdf/10.1126/science.abf8003>.

³ Vgl. <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/spahn-warnt-vor-ausgrenzung-infizierter-8106739.html>.

⁴ Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/bayern/coronavirus-bayern-rueckblick-januar-februar-1.4794769>.

⁵ Vgl. <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/corona-who-wuhan-ursprung-fledermaeuse-100.html>.

⁶ Vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html?nn=2386228.

⁷ Vgl. ebenda.

Covid-19: 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner

Stand: 12.04.2023, 00:00 Uhr

Wählen Sie ein Bundesland 



Abbildung 1 COVID-19: 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner⁸

2.2.1 Erste Welle

Nach erfolgreicher Isolation der ersten bestätigten Fälle breitete sich das Coronavirus mit der Variante Alpha ab KW 10/2020 bundesweit aus. Infolge der stetig steigenden Infektionszahlen empfahl der neu eingerichtete Krisenstab des BMI und BMG, dass Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ab dem 10.03.2020 abgesagt werden sollten und riet weiterhin von Reisen ins Ausland, insbesondere Italien als Risikogebiet, ab.⁹ Infizierte Personen mussten ihre Kontakte den Gesundheitsämtern melden, welche eine Quarantäne für deren Kontaktpersonen angeordnet haben. Aufgrund der globalen Verbreitung des Coronavirus bezeichnete die WHO diese ab 11.03.2020 als Pandemie.¹⁰ Zur weiteren Eindämmung wurden durch die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder am 22.03.2020 folgende, für zwei Wochen geltende Regelungen – sogenannter Corona-Lockdown – aufgestellt:

- Kontakt mit Menschen außerhalb des eigenen Hausstands war auf ein Minimum beschränken,
- Mindestabstand von 1,5 m war einzuhalten,

⁸ Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/coronavirus-karte-deutschland-101.html>, Bearbeitungsstand 12.04.2023, korrespondiert mit dem rechtlichen Auslaufen der Pandemie am 07.04.2023.

⁹ Vgl. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2020/1-quartal/krisenstab-bmg-bmi-sitzung-5.html>.

¹⁰ Vgl. <https://www.mdr.de/nachrichten/welt/politik/who-pandemie-coronavirus-100.html>.

- Kontakt in der Öffentlichkeit war höchstens mit einer nicht im Haushalt lebenden Person erlaubt,
- Schließung der Gastronomie mit Ausnahme von Lieferung und Abholung,
- Schließung von öffentlichen Einrichtungen wie Theater, Museen, Kinos, Sport- und Freizeiteinrichtungen,
- Schließung von Einrichtungen körpernaher Dienstleistungen.¹¹

Am 25.03.2020 wurde erstmals eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG festgestellt, woraufhin am 27.03.2020 das Sozialschutzpaket I mit ersten Regelungen für die Sozialversicherung verkündet wurde. Die Bundeskanzlerin teilte am 01.04.2020 mit, dass die Kontaktbeschränkungen bis zum 19.04.2020 verlängert werden. Am 15.04.2020 informierte sie darüber, dass die Maßnahmen grundsätzlich bis zum 03.05.2020 weiterhin gelten. Jedoch durften Klassen der Abschlussjahrgänge wieder Prüfungen schreiben und Vorbereitungen für diese durchführen, für den weiteren Unterricht sollten die Kultusminister bis zum 29.04.2020 einen Plan ausarbeiten. Einige Geschäfte mit einer Fläche von maximal 800 m² durften unter Hygieneauflagen wieder öffnen, nach Ablauf des 03.05.2020 galt dies auch für Frisöre. Weiterhin nicht gestattet blieben jedoch Großveranstaltungen und Treffen in religiösen Einrichtungen sowieso religiöse Feste.¹² Das bisher nur empfohlene Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen wurde ab 27.04.2020 in allen Bundesländern bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und beim Einkauf zur Pflicht.¹³ Spezielle Regelungen wie z. B. über die Beschaffenheit der Maske trafen die einzelnen Bundesländer. Um das Virus langfristig bekämpfen zu können, genehmigte das Paul-Ehrlich-Institut am 22.04.2020 die klinische Prüfung des RNA-Impfstoffs Comirnaty von BioNTech/Pfizer.¹⁴ Nach Auslaufen der Kontaktbeschränkungen beschlossen die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder eine weitere, grundsätzliche Verlängerung der Maßnahmen bis zum 05.06.2020, jedoch traten einige Änderungen ein:

- Kontakt in der Öffentlichkeit war nun mit Personen eines weiteren Hausstandes erlaubt,
- Schulen sollten schrittweise wieder öffnen,
- eine Notbetreuung in der Kita sollte ab 11.05.2020 eingeführt werden,
- Personen in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder Senioren- und Behinderteneinrichtungen sollten Kontakt zu einer festen Bezugsperson erhalten,
- Öffnung von allen Geschäften unter Einhaltung der Hygienebestimmungen,

¹¹ Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/besprechung-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-vom-22-03-2020-1733248>.

¹² Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/fahrplan-corona-pandemie-1744202#:~:text=Die%20seit%20Mitte%20M%C3%A4rz%20geltenden,die%20letzte%20Klasse%20der%20Grundschule>.

¹³ Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/corona-maskenpflicht-103.html>.

¹⁴ Vgl. <https://investors.biontech.de/de/node/7431/pdf>.

- Vereinssport im Freien wurde wieder erlaubt,
- Gastronomie öffnete in Eigenverantwortung der Länder schrittweise.¹⁵

Am 28.05.2020 wurde das Sozialschutzpaket II verkündet. Die erste Welle der COVID-19-Pandemie endete mit dem Lockdown in KW 20/2020.¹⁶

2.2.2 Zweite Welle

Nach einem Sommer mit niedrigen Infektionszahlen begann in KW 40/2020 die zweite Welle der Coronapandemie in Deutschland. Die Ministerpräsidenten und die Bundeskanzlerin reagierten, indem sie am 29.09.2020 dazu aufrufen, die bisher gültige AHA-Formel (Abstand halten, Hygienemaßnahmen einhalten, Alltagsmasken tragen) durch ein „C“ für die Corona-Warn-App und ein „L“ für Lüften ergänzten und die Hotspot-Strategie weiterentwickelten, sodass private Feiern je nach Inzidenz mit maximal 25 oder 50 Personen stattfinden konnten.¹⁷ In Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern wurden ab 15.10.2020 vermehrt Antigen-Schnelltests eingesetzt, um Besucher, Beschäftigte, Bewohner und Patienten zu testen, bei einem positiven Ergebnis wurde zusätzlich ein PCR-Test durchgeführt.¹⁸ Um eine weitere Ausbreitung zu verhindern, wurde ab dem 02.11.2020 ein Lockdown light verhängt:

- Kontakte wurden auf zwei Hausstände mit maximal zehn Personen beschränkt,
- Schließung von Freizeiteinrichtungen,
- Schließung der Gastronomie mit Ausnahme von Lieferung und Abholung,
- Schließung körpernaher Dienstleistungen.¹⁹

Während der Lockdown bis Anfang des nächsten Jahres verlängert wurde, verkündete Gesundheitsminister Jens Spahn, dass die Bundesregierung mehr als 300 Millionen Impfdosen bestellt hatte.²⁰ Am 18.12.2020 unterschrieb Spahn die Coronavirus-Impfverordnung, die besagte, dass über 80-jährige, Personen in Pflegeeinrichtungen, Personal im Gesundheitssystem und vulnerable Menschen zuerst geimpft werden sollten. Der Impfstoff von BioNTech/Pfizer, welcher zwei Impfungen zur vollständigen Immunisierung benötigt, wurde am 21.12.2020 durch die EU-Kommission zugelassen.²¹ Schon einen Tag vor dem offiziellen Impfstart am 27.12.2020 wurde die erste Impfung

¹⁵ Vgl.

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1750986/8689a57b635d9f2d602e94f94dd48c51/2020-05-06-mpk-beschluss-data.pdf?download=1>.

¹⁶ Vgl.

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/38_22.pdf?__blob=publicationFile.

¹⁷ Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/mpk-corona-1792242>.

¹⁸ Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/teststrategie-1799016>.

¹⁹ Vgl.

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1805024/5353edede6c0125ebe5b5166504dfd79/2020-10-28-mpk-beschluss-corona-data.pdf>.

²⁰ Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/coronavirus-spahn-impfungen-101.html>.

²¹ Vgl. <https://www.pei.de/DE/newsroom/hp-meldungen/2020/201221-europaeische-kommission-erteilt-zulassung-covid-19-impfstoff-biontech-pfizer-eu.html>.

gegen das Coronavirus in einem Seniorenheim in Halberstadt verabreicht.²² Im Januar 2021 wurden die Impfstoffe von Moderna²³ und AstraZeneca²⁴ zugelassen. Ab dem 27.01.2021 wurde für Arbeitgeber die Pflicht eingeführt, Arbeitnehmern Homeoffice anzubieten.²⁵ Diese galt bis zum 30.06.2021. Die zweite Infektionswelle endete mit einem fließenden Übergang in die dritte Welle in KW 08/2021²⁶.

2.2.3 Dritte Welle

Ab 08.03.2021 wurde für jeden Bürger ein Schnelltest in lokalen Testzentren kostenlos angeboten, wobei der Bund diesen finanzierte.²⁷ Mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson wurde am 11.03.2021 der vierte Impfstoff von der EU-Kommission zugelassen, der erstmals nur eine Impfung benötigt.²⁸ Da die Zahl der Infektionen aufgrund der Delta-Variante weiterhin rasant anstieg, wurde am 17.03.2021 das Sozialschutzpaket III verkündet und ab dem 23.04.2021 bis zum 30.06.2021 die Bundesnotbremse erlassen. Geregelt wurde bei einer Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen:

- Kontakt eines Haushalts nur mit einer weiteren Person,
- Ausgangsbeschränkung von 22 bis 5 Uhr
- zwei wöchentliche Tests in Schulen, bei einer Inzidenz über 165 an drei aufeinander folgenden Tagen Unterricht von zu Hause,
- Öffnung des Einzelhandels des erweiterten täglichen Bedarfs mit begrenzter Kundenzahl und Maske,
- Öffnung des übrigen Einzelhandels bei einer Inzidenz bis 150 an drei aufeinander folgenden Tagen mit Termin, Test und Maske,
- Sport mit maximal zwei Personen oder eigenem Haushalt,
- Schließung von Freizeiteinrichtungen,
- Öffnung von Einrichtungen körpernaher Dienstleistungen mit FFP2-Maske,
- Schließung der Gastronomie mit Ausnahme von Lieferung und Abholung.²⁹

Ab dem 07.06.2021 wurde die Impfpriorisierung aufgehoben und durfte sich nun in

²² Vgl. [https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-12/coronavirus-erste-impfungen-impfstoff-halberstadt#:~:text=In%20Halberstadt%20\(Landkreis%20Harz\)%20haben,von%20BioNTech%20und%20Pfizer%20geimpft.](https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-12/coronavirus-erste-impfungen-impfstoff-halberstadt#:~:text=In%20Halberstadt%20(Landkreis%20Harz)%20haben,von%20BioNTech%20und%20Pfizer%20geimpft.)

²³ Vgl. <https://www.pei.de/DE/newsroom/hp-meldungen/2021/210106-eu-zulassung-covid-19-impfstoff-moderna.html>.

²⁴ Vgl. <https://www.pei.de/DE/newsroom/hp-meldungen/2021/210129-eu-zulassung-covid-19-impfstoff-astrazeneca.html>.

²⁵ Vgl. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/l/infas-corona-datenplattform-homeoffice.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

²⁶ Vgl.

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/38_22.pdf?__blob=publicationFile.

²⁷ Vgl. <https://www.pharmazeutische-zeitung.de/ab-8-maerz-ein-kostenloser-schnelltest-pro-woche-124174/>.

²⁸ Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/eu-zulassung-johnson-johnson-1875780>.

²⁹ Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bundesweite-notbremse-1888982>.

Arztpraxen, Impfzentren oder von Betriebsärzten gegen COVID-19 impfen lassen.³⁰ Zum Nachweis einer solchen wurde der digitale Impfpass im Juli 2021 eingeführt, welcher in der EU, Island, Liechtenstein, Schweiz und Norwegen gilt. Die dritte Welle endete mit KW 23/2021.³¹

2.2.4 Vierte Welle

Die vierte Welle bezeichnet die Zeit von KW 31/2021 bis KW 51/2021.³² In dieser Zeit wurden Regelungen eingeführt, die den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen abhängig vom jeweiligen Impf- oder Genesenenstatus machten, um Infektionen und folglich Lockdowns zu vermeiden. Weiterhin wurde zum 18.11.2021 beim Bund-Länder-Treffen beschlossen, dass die Hospitalisierungsrate neben der Inzidenz ein tragender Anhaltspunkt für künftige Beschränkungen wird und Indikator dafür ist, ob 2G oder 2G plus gilt.³³ Die Hospitalisierungsrate gibt an, wie viele Krankenhauseinweisungen pro 100.000 Einwohnern es in den letzten sieben Tagen gegeben hat. Außerdem wurde vom 24.11.2021 bis zum 19.03.2022 die Homeofficepflicht wieder eingeführt, am Arbeitsplatz, im Nah- und Fernverkehr galt die 3G-Regel.³⁴ Die epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG ist am 24.11.2021 ausgelaufen und wurde nicht weiter verlängert, sodass die Bundesländer – aufbauend auf bis zum 19.03.2022 bundesweit geltenden Schutzmaßnahmen – Regelungen treffen können.³⁵

2.2.5 Fünfte Welle

Die fünfte Welle verlief von KW 52/2021 bis KW 21/2022 und ging in die sechste Welle über.³⁶ Während dieser wurden außer der Verkürzung der Isolationspflicht auf fünf Tage am 02.05.2022 keine nennenswerten Maßnahmen getroffen.³⁷

2.2.6 Sechste Welle

Während die Mutation Omikron die dominante Corona-Variante in Europa war, stellte Karl Lauterbach am 17.06.2022 den Sieben-Punkte-Plan für Herbst 2022 vor, welcher bis zum 07.04.2023 galt. Er beinhaltet:

- Durchführung einer Impfkampagne,

³⁰ Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-impfung-priorisierung-entfaellt-1914756>.

³¹ Vgl.

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/38_22.pdf?__blob=publicationFile.

³² Vgl. ebenda.

³³ Vgl. <https://www.tagesschau.de/eilmeldung/mpk-beschluesse-corona-101.html>.

³⁴ Vgl. <https://www.juris.de/jportal/nav/services/juris-magazin/3g-am-arbeitsplatz/index.jsp>.

³⁵ Vgl. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/gesetze-und-verordnungen/guv-20-1p/ifsg-aend.html>.

³⁶ Vgl.

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/38_22.pdf?__blob=publicationFile.

³⁷ Vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html.

- Testkonzept für schnellere PCR-Tests,
- Optimierung der Behandlung,
- Schutz vulnerabler Gruppen, insbesondere in Pflegeeinrichtungen,
- tägliche Datenübermittlung der Krankenhäuser,
- Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche,
- Weiterentwicklung des Infektionsschutzgesetzes.³⁸

Die Welle endete mit fließendem Übergang in die siebte Welle in KW 34/2022.

2.2.7 Siebte Welle

In der siebten Welle fielen ab 02.02.2023 die Maskenpflicht im öffentlichen Fernverkehr und je nach Bundesland auch im Nahverkehr weg.³⁹ Auch die Test- und Maskenpflichten in Krankenhäusern und Pflegeheimen traten am 01.03.2023 außer Kraft.⁴⁰ Am 07.04.2023 endeten alle übrigen Corona-Schutzmaßnahmen mit dem zeitlichen Auslaufen des § 28b IfSG.

³⁸ Vgl. <https://www.rnd.de/politik/karl-lauterbach-7-punkte-plan-fuer-corona-welle-im-herbst-2022-33ALN3OSABBSBCEZDGR7Z44OD4.html>.

³⁹ Vgl. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html>.

⁴⁰ Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-schutzmassnahmen-2165474#:~:text=Corona%2DSchutzma%C3%9Fnahmen%20Weitere%20Test%2D%20und,M%C3%A4rz%202023%20keine%20Testpflicht%20mehr>.

3 COVID-19 und Sozialversicherung

Betrachtet wurden gemäß § 1 SGB IV die Versicherungszweige der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, sowie der sozialen Pflegeversicherung. Da die Vorschriften des SGB IV auch für die Arbeitsförderung gelten, wurde diese ebenfalls untersucht. Weiterhin wurden die getroffenen Sonderregelungen des SGB IV, SGB X und SGG analysiert, da diese Anwendung auf die Gesetzbücher der Sozialversicherung finden.

Das ALG und das KVLG wurden trotz Zugehörigkeit zum besonderen Teil des Sozialgesetzbuches nicht aufgeführt, da die Regelungen sich an denen des SGB VI und SGB V orientieren. Außerdem wurden nur wenige Sonderregelungen getroffen, auf die aufgrund der Wortgleichheit nur in der Fußnote verwiesen wird.

Ebenfalls wurde das KSVG nicht betrachtet, obwohl die Vorschriften des Sozialgesetzbuches nach § 36a KSVG auf diese Anwendung finden, da es nicht zur klassischen Sozialversicherung zählt.

3.1 Regelungen für alle Sozialversicherungsträger

3.1.1 SGB I – Allgemeiner Teil

Im SGB I wurden keine Sonderregelungen infolge der COVID-19-Pandemie getroffen.

3.1.2 SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

§ 64 SGB IV regelt die Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherung. Bisher konnten der Vorstand und die Vertreterversammlung von Sozialversicherungsträgern gemäß § 64 Abs. 3 S. 1, 2 SGB IV im Rahmen der Satzung in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Diese Möglichkeit wurde mit dem neu gefassten Absatz 3a m.W.v. 28.03.2020 auf Selbstverwaltungsorgane und besondere Ausschüsse nach § 36a SGB IV ausgeweitet, ohne dass dafür eine Regelung in der Satzung vorgesehen sein muss, und galt auch für zur Abstimmung „erforderliche Beratungen [...] per Online- und Videokonferenz“⁴¹, um trotz der Schutzmaßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie beschlussfähig zu bleiben. Weiterhin wurde auch das Widerspruchsrecht gegen die schriftliche Abstimmung des § 64 Abs. 3 S. 3 SGB IV ausgesetzt, um zu einer schnelleren Entscheidung über dringende Beschlüsse zu gelangen⁴². „Ein Fall ist dringend, wenn die Beschlussfassung nicht ohne Schaden oder Gefahr bis zur nächsten Sitzung des Organs aufgeschoben werden kann.“⁴³ Vorerst wurde die Regelung bis zum 30.09.2020 befristet getroffen, jedoch m.W.v. 27.11.2020 wieder eingeführt.

⁴¹ BT-Drucksache 19/18107, S. 27.

⁴² Vgl. ebenda.

⁴³ Ebenda.

Durch § 108 SGB IV können Arbeitgeber Anträge auf bspw. Kurzarbeitergeld, Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen oder ergänzende Leistungen m.W.v. 01.07.2021 elektronisch über ihre Lohnabrechnungssoftware an die Sozialversicherungsträger übermitteln.

§ 115 SGB IV und § 132 SGB IV stellten Sonderregelungen zum § 8 SGB IV dar, der die geringfügige Beschäftigung definiert. Mit § 115 SGB IV wurde die Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV von längstens drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen m.W.v. 28.03.2020 befristet vom 01.03.2020 bis zum 31.10.2020 auf fünf Monate bzw. 115 Arbeitstage verlängert. Die Prüfung der Berufsmäßigkeit, welche weiterhin einen Ausschlussgrund für kurzfristige Beschäftigungen darstellte, musste weiterhin beachtet werden.⁴⁴ Zielsetzung dabei war, Saisonarbeiter im Bereich der Landwirtschaft zu unterstützen und Beziehen von Kurzarbeitergeld zu eröffnen, ihr verbleibendes Ist-Entgelt durch die Arbeit in systemrelevanten Branchen und Berufen zu erhöhen.⁴⁵ Durch § 132 SGB IV wurde die Frist vom 01.03.2021 bis zum 31.10.2021 für nach Inkrafttreten aufgenommene Beschäftigungsverhältnisse nochmals auf vier Monate bzw. 102 Arbeitstage verlängert. In § 421c SGB III wurde u.a. für geringfügige Beschäftigungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV eine Parallelregelung getroffen, auf welche in Kapitel 3.2.1.2 näher eingegangen wird.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie konnten Prüfungen bei den Arbeitgebern nach § 28p SGB IV, die normalerweise mindestens alle vier Jahre stattfinden, durch die Rentenversicherungsträger nicht durchgeführt werden. Die offengebliebenen Prüfungen mussten in den Folgejahren nachgeholt werden, um noch größere Verluste durch nicht korrekt abgeführte Beiträge zu vermeiden, da diese gemäß § 25 SGB IV vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs verjähren, in dem sie fällig geworden sind. Wiederum könnten auch Arbeitgeber keine Rückzahlungen für zu viel gezahlte Beiträge erhalten. Für je 10 Prozent nicht durchgeführter Prüfungen rechnete die DRV Bund mit 17,3 Millionen Euro nicht geltend gemachten Nachforderungen und 2,7 Millionen Euro nicht realisierbaren Gutschriften von Arbeitgebern.⁴⁶ Um diese Defizite zu verhindern, wurde die Verjährung von Beitragsansprüchen aufgrund von COVID-19 nicht durchgeführter Betriebsprüfungen gemäß § 128 SGB IV vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 gehemmt, um mehr Zeit für die turnusmäßige Prüfung einzuräumen.

⁴⁴ Vgl. BT-Drucksache 19/18107, S. 27 f.

⁴⁵ Vgl. BT-Drucksache 19/18130, S. 11.

⁴⁶ Vgl. BT-Drucksache 19/24487, S. 28.

Mit Beginn der Impfungen und Öffnungen von Coronavirus-Impfzentren bestand ein erhöhter Bedarf an ärztlichem Fachpersonal zur Durchführung von Impfungen, da die Menschen sich so vor dem Virus schützen und zur schnellen Rückkehr zur Normalität beitragen wollten. Zur Bewältigung des Personalbedarfs war es notwendig, dass Ärzte neben ihrer Tätigkeit in Praxen, Krankenhäusern o.ä. zusätzlich Tätigkeiten im Coronavirus-Impfzentrum übernehmen und Ärzte aus dem Ruhestand zurückgeholt werden konnten. Zur Steigerung der Attraktivität wurden die ärztlichen Tätigkeiten in Coronavirus-Impfzentren und mobilen Impfteams zunächst vom 15.12.2020 bis zum 31.12.2021 gemäß § 130 SGB IV beitragsfrei in der Sozialversicherung gestellt, wobei auch keine Meldepflicht bestand, und anschließend in mehreren Schritten um Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker erweitert, sowie zeitlich verlängert. Seit dem 01.06.2022 gilt die Regelung ohne Befristung.

Ähnlich wie bei Coronavirus-Impfzentren stieg auch die Nachfrage von Testungen auf das Coronavirus zur Eindämmung der Pandemie. So waren auch die Einnahmen aus der Tätigkeit als Arzt in einem Coronavirus-Testzentrum gemäß § 131 SGB IV vom 04.03.2021 bis 31.12.2021 weder beitrags- noch meldepflichtig. Für bereits bestehende Tätigkeiten galt Bestandsschutz und die Versicherungspflicht bestand fort.

3.1.3 SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

Durch das SodEG wird die Existenz von sozialen Dienstleistern sichergestellt, indem Leistungsträger i.S.d. §§ 12 S. 1 i.V.m. 18 - 29 SGB I trotz wegen der COVID-19-Pandemie nicht erbrachter Leistung weiterhin zahlen, wenn die sozialen Dienstleister im Gegenzug „Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Folgen der Pandemie einsetzbar seien.“⁴⁷ Wenn jedoch vorrangig Anspruch auf Zuschüsse auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften besteht, haben die Leistungsträger gemäß § 4 SodEG einen nachträglichen Erstattungsanspruch. § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 15 SGB X stellt m.W.v. 29.05.2020 die Grundlage der Zulässigkeit der Sozialdatenübermittlung von Sozialleistungsträgern dar, die sonst aufgrund des Sozialgeheimnisses aus § 35 SGB I nicht übermittelt hätten werden dürfen. Die Übermittlungsbefugnis erstreckt sich nur auf Sozialdaten, die nach § 4 SodEG zur Feststellung des nachträglichen Erstattungsanspruchs durch Leistungsträger benötigt werden.

⁴⁷ BT-Drucksache 19/18130, S. 5.

3.1.4 SGG

Zur weiteren Vermeidung von Infektionen mit COVID-19 wurde die nach § 110a SGG bestehende Möglichkeit von Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen, m.W.v. 29.05.2020 ausgeweitet. Durch § 211 Abs. 1, 2 SGG konnten Gerichte ehrenamtlichen Richtern bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG bis zum 31.12.2020 gestatten, bei mündlichen Verhandlungen, Beratungen, Abstimmungen und Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Die nach § 110a SGG geltende Ermessensentscheidung wurde bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG bis zum 31.12.2020 von freiem in gebundenes Ermessen geändert.

3.2 Regelungen für die einzelnen Sozialversicherungsträger

3.2.1 SGB III – Arbeitsförderung

3.2.1.1 Arbeitslosengeld

Während der Kontaktbeschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie war es für Personen, die Arbeitslosengeld beziehen, nur schwer möglich, einen neuen Arbeitgeber zu finden und diese Beschäftigung dann auch tatsächlich auszuüben. Damit diejenigen jedoch nicht in die Lage kamen, Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen zu müssen, wurde die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld gemäß § 421d SGB III einmalig pauschal um drei Monate verlängert, wenn der letzte Tag der Anspruchsdauer im Zeitraum vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 erreicht wurde.⁴⁸ „Damit knüpft die Vorschrift an die in § 148 SGB III getroffenen Regelungen zur Minderung der Anspruchsdauer an.“⁴⁹ Durch Änderung m.W.v. 10.12.2020 wurde die Norm erweitert. Der neu geschaffene Absatz 2 regelte, dass für Arbeitslose, deren Arbeitszeit und somit auch Arbeitsentgelt aufgrund einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung vermindert war und die dennoch arbeitslos geworden sind, bei der Berechnung des Arbeitslosengelds vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2022 das unverminderte Arbeitsentgelt zu Grunde gelegt wurde. Weiterhin wurde mit Absatz 3 eine Sonderregelung zur Leistungsfortzahlung des Arbeitslosengelds bei Krankheit eines Kindes nach § 146 SGB III eingeführt. Diese stellt eine Parallelregelung zur Leistungsfortzahlung des Krankengelds bei Krankheit eines Kindes nach § 45 SGB V dar und wird deshalb in Kapitel 3.2.2.2 näher erläutert.

⁴⁸ Vgl. BT-Drucksache 19/18966, S. 29.

⁴⁹ Ebenda.

3.2.1.2 Kurzarbeitergeld

§ 109 Abs. 1a SGB III ermächtigt die Bundesregierung, dass diese ab 29.05.2020 im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt – bspw. während der COVID-19-Pandemie – die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes auf bis zu 24 Monate verlängern kann, um Arbeitsplätze zu sichern. Von dieser Möglichkeit machte die Bundesregierung durch die Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit vom 30.11.2021 Gebrauch. Seit dem 01.10.2022 befindet sich die Regelung in § 109 Abs. 4 SGB III.

§ 109 Abs. 5 SGB III eröffnet der Bundesregierung m.W.v. 15.03.2020 die Möglichkeit, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt Abweichungen von § 96 SGB III zu treffen, um den Zugang zum Kurzarbeitergeld zu erleichtern. Die Bundesregierung wendete diese Ermächtigung durch die Kurzarbeitergeldverordnung vom 25.03.2020 und vier weiteren Änderungsverordnungen an. So kann der Anteil der Beschäftigten, die vom Entgeltausfall betroffen sein müssen, auf 10 Prozent herabgesetzt, auf negative Arbeitszeitsalden verzichtet und eine Erstattung der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge eingeführt werden. Die Ermächtigung wurde zuerst auf den 31.12.2021, aufgrund weiterer Änderungen durch die Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit vom 30.11.2021 und Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld vom 23.06.2022 auf den 30.09.2022 befristet. Durch die Anpassung am 01.04.2022 wurde außerdem die Verordnungsermächtigung über die Herabsetzung des Anteils von betroffenen Beschäftigten und der Verzicht auf negative Arbeitszeitsalden aus § 109 Abs. 5 SGB III gestrichen und mit Anwendung bis zum 30.06.2022 in den Gesetzeswortlaut des § 421c Abs. 4 SGB III übertragen. Gemäß § 421c Abs. 5 SGB III konnte diese Befristung jedoch durch die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bis zum 30.09.2022 verlängert werden. Die noch bestehende Verordnungsermächtigung des § 109 Abs. 5 SGB III wurde m.W.v. 01.10.2022 um den Verzicht auf den Einsatz von Erholungsurlaub und negative Arbeitszeitsalden erweitert und gilt durch die Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld vom 19.12.2022 noch bis zum 30.06.2023 fort. Die bisher in § 109 Abs. 5 SGB III verankerte Regelung über die Erstattung der beim Kurzarbeitergeld allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge wird m.W.v. 01.10.2022 und Befristung auf den 30.06.2023 in den neu geschaffenen Absatz 6 ausgliedert.

Weiterhin kann zur Entlastung von Arbeitgebern für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt m.W.v. 01.10.2022 bis zum 30.06.2023 auch eine Anzeige des Arbeitsausfalls im Folgemonat abweichend von § 99 Abs. 2 S. 1 SGB III als rechtzeitig erstattet angesehen werden.

Durch § 323 Abs. 2 S. 6 SGB III wird klargestellt, dass m.W.v. 01.07.2021 das elektronische Antragsverfahren für Kurzarbeitergeld, Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen oder ergänzende Leistungen nach § 108 SGB IV verwendet werden kann.

„Bestimmte Branchen und Berufe sind für das öffentliche Leben, Sicherheit und Versorgung der Menschen unabdingbar.“⁵⁰ Zur Unterstützung und Entlastung der Beschäftigten in systemrelevanten Berufen nach der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz wurde mit § 421c SGB III eine Regelung erlassen, durch die das Entgelt aus einer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung in jenen Branchen und Berufen ab 01.04.2020 bis zum 31.12.2020 nicht dem Ist-Entgelt hinzugerechnet wurde, wenn die Summe aus diesem Entgelt, dem Kurzarbeitergeld und dem Ist-Entgelt das Soll-Entgelt nicht überstiegen hat. Die Beschäftigung wurde versicherungsfrei nach dem SGB III gestellt, da Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 24 Abs. 3 SGB III weiterhin der Versicherungspflicht unterliegen. Handelte es sich bei der aufgenommenen Beschäftigung um eine geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, wurde diese dem Ist-Entgelt ab 01.04.2020 bis zum 30.06.2022 generell nie hinzugerechnet. Die Regelung befindet sich seit dem 01.10.2022 in § 109 Abs. 8 SGB III und tritt mit Ablauf des 30.06.2023 außer Kraft.

§ 421c Abs. 2 SGB III regelte abweichend von § 105 SGB III m.W.v. 29.05.2020 die Erhöhung des Kurzarbeitergelds zur Abfederung eines stärkeren Kaufkraftverlusts, als er sich zur Zeit der Finanzkrise 2008/2009 gezeigt hat, und zur Vermeidung des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.⁵¹ Dabei stieg das Kurzarbeitergeld bei Vorliegen der Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz ab dem vierten Bezugsmonat auf 77 Prozent, ab dem siebten Bezugsmonat auf 87 Prozent und für übrige Arbeitnehmer ab dem vierten Bezugsmonat auf 70 Prozent, ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 Prozent der Nettoentgeltdifferenz, wenn die Differenz zwischen dem Soll- und Ist-Entgelt mindestens 50 Prozent betrug. „Der Referenzmonat für die Berechnung der Dauer des Bezugs von Kurzarbeitergeld ist der März 2020 und damit der Monat, in dem sich erstmals die starken Auswirkungen der COVID-19-

⁵⁰ BT-Drucksache 19/18107, S. 27.

⁵¹ Vgl. BT-Drucksache 19/18966 S. 29.

Pandemie auf den deutschen Arbeitsmarkt zeigten.“⁵² Die Regelung wurde auf den 31.12.2020 befristet und in mehreren Schritten auf den 30.06.2022 verlängert.

Zur weiteren Unterstützung schwer von Kurzarbeit betroffener Betriebe wird m.W.v. 01.03.2022 gemäß § 421 Abs. 3 SGB III die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes bei Entstehen des Anspruchs bis zum 30.06.2021 abweichend von § 104 Abs. 1 S. 1 SGB III auf bis zu 28 Monate verlängert.

Wie auch § 421c Abs. 4 SGB III konnten die Befristungen des § 421c Abs. 1 - 3 SGB III durch die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bis zum 30.09.2022 verlängert werden.

Nach dem Auslaufen der Regelungen regelt § 421c SGB III m.W.v. 01.01.2023 eine Verwaltungsvereinfachung für die Bundesagentur für Arbeit, auch ohne Abschlussprüfung Verfahren über vorläufige Entscheidungen über die Gewährung von Kurzarbeitergeld für die Monate März 2020 bis Juni 2022 endgültig abzuschließen. Dafür dürfen der Gesamtauszahlungsbetrag des Kurzarbeitergeldes und der dem Arbeitgeber erstatteten Sozialversicherungsbeiträge zusammen 10.000 Euro nicht übersteigen.

3.2.1.3 Sonderregelung zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ soll Arbeitgeber dabei unterstützen, ihr Ausbildungsniveau trotz der COVID-19-Pandemie zu halten bzw. bis zum Frühjahr 2022 sogar neue Ausbildungsplätze zu schaffen.⁵³ Die Umsetzung der Prämienzahlung obliegt der Bundesagentur für Arbeit. Die dabei entstehenden Verwaltungskosten werden nach § 417 SGB III vom Bund erstattet.

3.2.2 SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung

Die Einteilung orientiert sich an der Systematik des SGB V. Da in einigen Kapiteln keine COVID-19 bedingten Sonderregelungen getroffen worden sind, wurden diese auch nicht behandelt.

⁵² BT-Drucksache 19/18966, S. 29.

⁵³ Vgl. https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Corona/Generische-Publikationen/AM-kompakt-Bundesprogramm-APS.pdf?__blob=publicationFile.

3.2.2.1 Allgemeine Vorschriften §§ 1 - 4b

Mit § 4a SGB V wird eine Abweichung des Verfahrens von u.a. § 287a SGB V, welcher in Kapitel 3.2.2.7 erläutert wird, m.W.v. 28.03.2020 durch Landesrecht ausgeschlossen, um die einheitliche Versorgungs- und Gesundheitsforschung sicherzustellen. Die Regelung befindet sich seit dem 01.04.2020 in § 4b SGB V.

3.2.2.2 Leistungen der Krankenversicherung §§ 11 - 68c

Schließungen aller Art aufgrund der COVID-19-Pandemie führten bei den Krankenkassen dazu, dass viele Präventionsangebote nicht durchgeführt werden konnten. Durch § 20 Abs. 6 S. 6, 7 SGB V mussten die Ausgaben der Krankenkassen für Aufgaben nach den §§ 20 - 20c SGB V⁵⁴ im Jahr 2020 aber nicht den Beträgen nach § 20 Abs. 6 S. 1 - 3 SGB V entsprechen und in 2019 nicht ausgegebene Mittel für Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten mussten nicht für 2020 zur Verfügung gestellt werden.

§ 20a Abs. 3 S. 8 SGB V regelte folglich zu § 20 Abs. 6 SGB V, dass die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aufgrund nicht durchgeführter Unterstützung der Krankenkassen im Jahr 2020 keine pauschale Vergütung erhielt.

Bezugnehmend auf § 20 Abs. 6 SGB V, mussten die Krankenkassen gemäß § 20b Abs. 4 S. 4 SGB V die nicht verausgabten Mittel für die betriebliche Gesundheitsförderung i.S.d. § 20b Abs. 1 SGB V nicht dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen zur Verfügung stellen.

§ 20i Abs. 3 SGB V regelte m.W.v. 14.05.2020 Leistungen zur Verhütung der Infektion mit COVID-19. Das Bundesministerium für Gesundheit konnte, sofern der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG festgestellt hatte, bestimmen, dass gesetzlich und nicht gesetzlich versicherten Personen der Anspruch auf Testungen für den Nachweis einer Infektion mit COVID-19 zu gewähren ist. Gemäß § 20i Abs. 4 SGB V ist ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis nach § 22 IfSG zu führen, auf welchen später auch nach § 20i Abs. 3 SGB V Anspruch besteht. Weiterhin bestand ab 19.11.2020 die Möglichkeit, dass gesetzlich und später auch nicht gesetzlich Versicherte unter Kostenbeteiligung privater Krankenversicherungsunternehmen Anspruch auf Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2 haben. Dabei wurden zunächst vulnerable Personen, Personen, die diese behandeln, betreuen oder pflegen und Personen in zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge und Aufrechterhaltung zentraler

⁵⁴ Primäre Prävention, Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten, betriebliche Gesundheitsförderung und Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsfahren.

staatlicher Funktionen geimpft. Dieser Personenkreis wurde m.W.v. 31.03.2021 um Personen in Bereichen der Kritischen Infrastruktur ergänzt und es wurden Regelungen zur Priorisierung der Anspruchsberechtigten getroffen, falls der Impfstoff knapp werden sollte. Vulnerable Personen hatten außerdem Anspruch auf Schutzmasken. Für das Jahr 2021 wurden nach § 20i Abs. 3 SGB V die Zahlungen der Krankenkassen aufgrund der Coronavirus-Testverordnung und Coronavirus-Impfverordnung aus Bundesmitteln erstattet, um die finanziellen Belastungen der Krankenkassen zu mindern. Selbiges galt nach Absatz 5 auch für private Krankenversicherungsunternehmen. Mit dem Ende der Corona-Schutzmaßnahmen am 07.04.2023 findet die Norm faktisch keine Anwendung mehr.

§ 45 SGB V regelt die Leistungsfortzahlung des Krankengelds bei Krankheit eines Kindes. Aufgrund der „häufigere[n] Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes“⁵⁵ wurde mit Einführung des neuen Absatzes 2a der bisherige Anspruch für jedes Kind auf 15 Tage, bei alleinerziehenden Versicherten auf 30 Tage angehoben m.W.v. 29.10.2020 bis zum 31.12.2020, wobei das Krankengeld nicht mehr als 35 Tage, für alleinerziehende Versicherte nicht mehr als 70 Tage fortgezahlt wurde. Für die Jahre 2021 bis 2023 wurde der Anspruch auf 30 bzw. 60 Tage erhöht, wobei das Krankengeld nicht mehr als 65 bzw. 130 Tage fortgezahlt wird. Außerdem wurde m.W.v. 05.01.2021 bis zum 07.04.2023 der Anspruch auch auf die Betreuung eines Kindes aufgrund der Schließung von Einrichtungen infolge der COVID-19-Pandemie ausgeweitet, da die Kinder sonst nicht beaufsichtigt werden konnten. Gemäß Absatz 2b ruhte dann der Anspruch auf Entschädigung für Schließungen von Einrichtungen nach § 56 Abs. 1a IfSG für beide Elternteile.

3.2.2.3 Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungsträgern §§ 69 - 140h

§ 79 Abs. 3e SGB V stellt eine Parallelregelung zu § 64 Abs. 3a SGB IV dar, durch die nun m.W.v. 23.05.2020 auch die Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigungen ohne Sitzung schriftlich abstimmen können. Die Regelung wurde zunächst bis zum 01.10.2020 befristet, konnte jedoch auch danach mit einer Satzungsregelung weitergeführt werden.⁵⁶ Am 01.01.2021 wurde die Regelung wieder eingeführt.

⁵⁵ BT-Drucksache 19/25868, S. 123.

⁵⁶ Vgl. BT-Drucksache 19/18967, S. 66.

§ 85a SGB V trifft Regelungen über das Fortbestehen von Vertragszahnarztpraxen. „Zur Überbrückung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zahnarztpraxen über die COVID-19-Pandemie hinaus“⁵⁷ wurde m.W.v. 01.01.2021 in § 85a Abs. 1 SGB V die Gesamtvergütung vertragszahnärztlicher Leistungen aufgrund verminderter Inanspruchnahme für die Jahre 2020 und 2021 auf 90 Prozent der Gesamtvergütung des Jahres 2019 als Abschlagszahlung festgesetzt. Die Absätze 2 bis 6 regelten die Überzahlung und das Verfahrensrecht. Absatz 7 regelte vom 17.09.2022 bis zum 07.04.2023, dass die Verträge angepasst werden mussten, um die Leistungsfähigkeit der Zahnarztpraxen bei verminderter Inanspruchnahme vertragszahnärztlicher Leistungen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG sicherzustellen, weil „spätestens nach dem Ende der COVID-19-Pandemie im vertragszahnärztlichen Bereich erhebliche Nachholeffekte zu erwarten sind“⁵⁸.

§ 87a Abs. 3b SGB V regelte Ausgleichszahlungen an vertragsärztliche Leistungserbringer durch die Kassenärztliche Vereinigung. Die Vorschrift wurde m.W.v. 28.03.2020 eingeführt, um vor hohen Umsatzverlusten, die die Fortführung der Praxis gefährden können, zu schützen. Dafür musste die Minderung des Honorars mindestens 10 Prozent aufgrund einer Pandemie, Epidemie, Endemie oder Naturkatastrophe betragen. Die Ausgleichszahlung war um „Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen“⁵⁹ zu mindern. Die Vorschrift ist am 31.12.2020 ausgelaufen.

Ergänzend wurde durch § 87b Abs. 2a SGB V m.W.v. 28.03.2020 regelt, dass Regelungen getroffen werden müssen, um trotz der Minderung der Fallzahl in einem gefährdenden Umfang aufgrund einer Pandemie, Epidemie, Endemie oder Naturkatastrophe Sicherheit über das zu erwartende Honorar und über die Fortführung der Praxen zu haben. Die Regelung wurde zunächst auf den 31.12.2020 befristet und anschließend ohne Befristung wieder eingeführt.

Wie bereits in Kapitel 2.2.7 beschrieben, bleiben für viele Menschen nach einer Infektion mit COVID-19 Langzeitfolgen bestehen. § 92 Abs. 6c SGB V regelt daher, dass der Gemeinsame Bundesausschuss bis zum 31.12.2023 Regelungen treffen muss, um Versicherten mit Verdacht auf Long-COVID – also Langzeitfolgen nach einer Infektion mit COVID-19 – oder Erkrankungen mit ähnlichen Symptomen eine „verbesserte und

⁵⁷ BT-Drucksache 19/23483, S. 29.

⁵⁸ Ebenda.

⁵⁹ BT-Drucksache 19/18112, S. 32.

zeitgerechtere Versorgung⁶⁰ zu bieten.

Mit der Ergänzung des § 105 Abs. 1a SGB V um Satz 8 wurde der Kassenzahnärztlichen Vereinigung in den Jahren 2021 und 2022 die Möglichkeit geschaffen, von 2019 bis 2021 niedergelassene Praxen aus den Mitteln des Strukturfonds zu fördern. Diese waren von wirtschaftlichen Folgen aufgrund der COVID-19-Pandemie besonders getroffen, da sie wegen des erst kurzen Bestehens noch keine Rücklagen bilden konnten.⁶¹

§ 105 Abs. 3 SGB V regelt vom 28.03.2020 bis zum letzten Tag des vierten Monats nach Ende der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG, dass zusätzliche Kosten für außerordentliche Maßnahmen aufgrund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Krankenkassen erstattet werden mussten. Diese Mehraufwendungen entstehen bspw., da „der überwiegende Teil der Verdachts- und Erkrankungsfälle im ambulanten Bereich versorgt werden muss“⁶² und Schwerpunktambulanzen eingerichtet werden, um „Patienten mit Atemwegserkrankungen vom übrigen Patientenkontext zu trennen“⁶³.

Durch § 106b Abs. 1a SGB V wird m.W.v. 23.05.2020 und durch weitere Änderungen auch eine Abschätzung des Grippeimpfstoffbedarfs der Impfsaisons 2020/2021 bis 2022/2023 bis zu 30 Prozent über dem tatsächlich benötigten Impfstoff als nicht unwirtschaftlich angesehen. Die Vorschrift steht nur in einem indirekten Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, wurde dennoch aufgenommen, da die Abschätzung des Impfstoffbedarfs aufgrund der Unsicherheit über die Entwicklung der Pandemie und die Grippeimpfbereitschaft als schwierig anzuerkennen ist.⁶⁴

§ 111 Abs. 5 SGB V regelte m.W.v. 01.01.2021, dass die Krankenkassen und die Träger der stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ihre Vergütungsvereinbarungen rückwirkend ab dem 01.10.2020 anpassen müssen. Diese Änderung diene zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit durch „den Ausgleich von Mehraufwänden bei Personal- und Sachkosten sowie fehlender Einnahmen durch pandemiebedingter Minderbelegungen“⁶⁵. Mit § 111c Abs. 3 SGB V wurde eine Parallelregelung für ambulante Rehabilitationseinrichtungen geschaffen. Beide Vorschriften sind am 07.04.2023 aus-

⁶⁰ BT-Drucksache 20/4708, S. 96.

⁶¹ Vgl. BT-Drucksache 19/24727 S. 52.

⁶² 19/18112 S. 32.

⁶³ Ebenda.

⁶⁴ Vgl. BT-Drucksache 19/18967, S. 67.

⁶⁵ BT-Drucksache 19/24727, S. 53 f.

gelaufen.

Zur weiteren Sicherung stationärer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen entstand durch § 111d Abs. 1 SGB V der Anspruch auf Ausgleichszahlungen für Einnahmeausfälle seit dem 16.03.2020 aufgrund nichtbelegter Betten wegen der COVID-19-Pandemie, da unter anderem auch planbare Operationen nicht durchgeführt wurden.⁶⁶ Ab dem 19.11.2020 wurden die anspruchsberechtigten Einrichtungen um Einrichtungen des Müttergenesungswerkes, gleichartige Einrichtungen und für Vater-Kind-Maßnahmen geeignete Einrichtungen erweitert. Die folgenden Absätze 2 bis 9 regelten die Höhe und Auszahlung der Ausgleichszahlung, sowie das Verfahren über den Nachweis der Einnahmeausfälle und eine eventuelle Erstattung. Die Vorschrift galt – mit Unterbrechung vom 01.10.2020 bis zum 18.11.2020 – bis 31.03.2022.

Durch § 115b Abs. 1, 1a SGB V wurden die Frist zur Vereinbarung eines erweiterten AOP-Kataloges für Operationen, Eingriffe und Behandlungen auf den 31.01.2022 und die zur Einleitung des Verfahrens zur Vergabe eines gemeinsamen Gutachtens aufgrund der Belastung durch die COVID-19-Pandemie auf den 30.06.2020 verschoben. Damit sollte die „Belastung aller Akteure des Gesundheitsbereiches“⁶⁷ gesenkt werden, die sich folglich auf die Aufgaben zur Bekämpfung der Pandemie konzentrieren konnten.

§ 120 Abs. 2 SGB V regelt die Vergütung verschiedener Leistungen durch die Krankenkasse. Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnten Leistungen in sozialpädiatrischen Zentren und medizinischen Behandlungszentren nur in geringem Maße erbracht werden.⁶⁸ Deshalb wurde den Beteiligten m.W.v. 23.05.2020 aufgetragen, die Vereinbarungen über die Vergütung entsprechender Leistungen bis zum 20.06.2020 anzupassen, um die Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden einige Heilmittelanwendungen digital durchgeführt. Die Möglichkeit der Leistungserbringung als telemedizinische Leistung wird durch § 125 Abs. 2, 2a SGB V m.W.v. 09.06.2021 verstetigt.

⁶⁶ Vgl. BT-Drucksache 19/18112, S. 33.

⁶⁷ BT-Drucksache 19/18967, S. 68.

⁶⁸ Vgl. BT-Drucksache 19/19216, S. 103.

Durch das Andauern der COVID-19-Pandemie war es für Heilmittelerbringer weiterhin notwendig, u.a. Schutzausrüstung wie Mundschutz und Handschuhe gegen eine Infektion selbst zu beschaffen.⁶⁹ Gemäß § 125b Abs. 2a SGB V war es Leistungserbringern nach § 124 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SGB V – also zugelassenen Physiotherapeuten, Logopäden, Ergotherapeuten, Podologen und Ernährungstherapeuten – m.W.v. 01.01.2021 möglich, bis zum 25.11.2022 pro Heilmittelverordnung zusätzlich 1,50 Euro gegenüber den Krankenkassen geltend zu machen. Des Weiteren hatten der Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit maßgeblichen Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer auf Bundesebene m.W.v. 17.09.2022 nach Absatz 2 Vereinbarungen über die pauschale Abgeltung entstehender Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen, welche mit Gesetzesänderung am 29.12.2022 weggefallen sind, und nach Absatz 2b über die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit bei verminderter Inanspruchnahme von Heilmitteln zu schließen.

Parallel zu § 125b SGB V wurde mit § 127 Abs. 1 SGB V für Leistungserbringer der Hilfsmittelversorgung die Möglichkeit zur Vereinbarung zum Ausgleich der Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie getroffen.

Korrespondierend zu § 106b Abs. 1a SGB V, wurde auch § 132e Abs. 2 SGB V angepasst. Somit muss das Paul-Ehrlich-Institut m.W.v. 23.05.2020 und durch weitere Änderungen für die Impfsaisons 2020/2021 bis 2022/2023 neben dem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemeldeten Bedarf auch eine Grippeimpfstoffreserve von 30 Prozent bereithalten.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen war es nicht mehr möglich, bestimmte Behandlungen vor Ort durchzuführen. Zum Ersatz dieser wurden digitale Gesundheitsanwendungen geschaffen, die m.W.v. 09.06.2021 nach § 134 Abs. 1 - 2a SGB V vergütet werden. Die Absätze 4 und 5 wurden zur weiteren Regelung des Verfahrensrechtes geändert.

Gleichzeitig wurden auch Leistungen der Hebammenhilfe telemedizinisch erbracht. Diese sollten nun gemäß § 134a Abs. 1d SGB V durch Vereinbarungen verstetigt werden.

§ 139e Abs. 3 - 11 SGB V trifft weitere Regelungen zum Verfahrensrecht über telemedizinisch durchführbare Leistungen der Heilmittelversorgung.

⁶⁹ Vgl. BT-Drucksache 19/24727, S. 54.

3.2.2.4 Verbände der Krankenkassen §§ 207 - 219d

§ 219a Abs. 6 SGB V verkürzt m.W.v. 23.05.2020 das Verfahren zur Behandlung von ausländischen Personen in Deutschland. Aufgrund der hohen Belastung der Gesundheitssysteme haben sich besonders von der COVID-19-Pandemie betroffene EU-Mitgliedsstaaten und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland an andere Länder gewandt, um erkrankte Patienten in diesen behandeln zu lassen. Unter anderem Deutschland hat sich bereiterklärt, die Behandlung durchzuführen, vorausgesetzt, dass die Versorgung im Herkunftsstaat nicht innerhalb eines medizinisch vertretbaren Zeitraums gewährt werden konnte. Angesichts der Dringlichkeit der Soforthilfe zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 konnte auf ein langwieriges Genehmigungsverfahren und das Warten auf eine Kostenzusage verzichtet werden. Die Finanzierung trug der Bund. Die Regelung galt zunächst bis zum 30.09.2020, wurde aber in mehreren Schritten verlängert. Durch die Befristung für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-Mitgliedsstaaten auf den 30.06.2022 und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland auf den 31.12.2020 findet sie nur noch für Bestandsfälle Anwendung.

3.2.2.5 Finanzierung §§ 220 - 274

§ 221a Abs. 2, 4, 5 SGB V regelte, dass der Bund aufgrund gestiegener Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes nach § 45 Abs. 2a SGB V Zahlungen an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds leistet, um die entstandenen Mehrausgaben der Krankenkassen zu decken.

§ 271 SGB V ist die Vorschrift zur Verwaltung des Gesundheitsfonds. Um das Ziel der Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung nicht zu verfehlen, wurde der Krankenhausstrukturfonds durch § 271 Abs. 2 S. 8 SGB V m.W.v. 29.10.2020 bis Ende 2024 verlängert und zeitgleich das Jährlichkeitsprinzip aufgehoben. Hintergrund der Regelung war, dass die Priorität der Krankenhäuser auf der Bewältigung der COVID-19-Pandemie lag und deshalb „die erforderlichen Vorarbeiten für die Stellung von Anträgen auf Förderung strukturverbessernder Vorhaben zurückgestellt werden mussten.“⁷⁰

⁷⁰ BT-Drucksache 19/22126, S. 38.

§ 271 Abs. 2 S. 6 SGB V regelte für das Jahr 2021 eine Zahlung i.H.v. 190 Millionen Euro aus der Liquiditätsreserve an das Bundesministerium für Gesundheit zur Beschaffung von Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel zur Eindämmung des Virus.⁷¹

„Zur Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a“⁷² SGB V regelte § 272 Abs. 1 SGB V für das Jahr 2021, dass am Risikostrukturausgleich teilnehmende Krankenkassen in den Gesundheitsfonds einzahlen, um die Beitragsbelastung der Mitglieder solidarisch zu verteilen. Die Absätze 2 und 3 regelten die Höhe der zu zahlenden Mittel und das geltende Verfahrensrecht.

3.2.2.6 Medizinischer Dienst §§ 275 - 283a

Durch die COVID-19-Pandemie und die daraus folgende gestiegene Anzahl an Patienten wurde dringend zusätzliches Personal benötigt, um die Krise zu bewältigen. Mit § 275 Abs. 4b SGB V wurde m.W.v. 19.11.2020 die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Medizinische Dienst seinen Mitarbeitern unterstützende Tätigkeiten in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdiensts, Krankenhäusern, bei Leistungserbringern oder in Pflegeeinrichtungen übertragen kann, da diese aufgrund der reduzierten Aufgabenwahrnehmung die nötige Kapazität hatten.⁷³ Die Regelung wurde zunächst an die epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG geknüpft, ab dem 12.12.2021 jedoch durch Wegfall dieser Voraussetzung verstetigt.

Eine der im Zusammenhang mit § 275 Abs. 4b SGB V angesprochenen Aufgaben wurden Regelprüfungen bei Leistungserbringern befristet vom 28.03.2020 bis zum 30.09.2020 durch § 275b Abs. 4, 5 SGB V ausgesetzt. Mit dieser Norm sollte die Infektionsgefahr für Patienten, Mitarbeiter und Prüfer reduziert werden. Die damaligen Absätze 4 und 5 verkörpern m.W.v. 20.07.2021 die Absätze 6 und 7, haben sich jedoch durch Zeitablauf erledigt.

Weiterhin wurde m.W.v. 28.03.2020 die Prüfquote von Schlussrechnungen der Krankenhäuser im Jahr 2020 durch § 275c Abs. 2 SGB V auf 5 Prozent reduziert. Die Regelung entfaltete auch schon im ersten Quartal des Jahres Wirkung, da die angestrebte Prüfquote voraussichtlich noch nicht erreicht wurde.⁷⁴ Für das Jahr 2021 wurde die Prüfquote wieder auf 12,5 Prozent erhöht. Sie diene dazu, die zu prüfenden Krankenhäuser und den prüfenden Medizinischen Dienst zu entlasten. Weiterhin wurde m.W.v. 23.09.2020 der Prüfzeitraum auf das vorvergangene Jahr geändert, wobei das Datum

⁷¹ Vgl. BT-Drucksache 19/26822, S. 108 f.

⁷² BT-Drucksache 19/23483, S. 37.

⁷³ Vgl. BT-Drucksache 19/23944, S. 41.

⁷⁴ Vgl. BT-Drucksache 19/18112, S. 35.

der Einleitung der Prüfung maßgeblich ist, und die Prüfung wurde auf vollstationäre Krankenhausbehandlungen beschränkt.

Aufbauend auf Absatz 2 regelt die Änderung des § 275c Abs. 3 SGB V, dass der Aufschlag i.H.v. 10 Prozent bzw. mindestens 300 Euro aufgrund falscher Abrechnung entfällt. Die Gründe dafür liegen in der hohen Belastung der Krankenhäuser aufgrund der COVID-19-Pandemie und in den zu erwartenden Liquiditätsengpässen.⁷⁵ Als Ersatz zum Wegfall wurde m.W.v. 01.01.2022 eine Aufschlagszahlung i.H.v. 25 bzw. 50 Prozent, mindestens aber 300 Euro festgelegt, wenn weniger als 60 Prozent der Abrechnung unbeanstandet bleiben.

§ 279 Abs. 9 SGB V stellt neben § 79 Abs. 3e SGB V ebenfalls eine Parallelregelung zu § 64 Abs. 3a SGB IV dar, durch die nun m.W.v. 01.01.2021 auch der Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes ohne Sitzung schriftlich abstimmen kann.

3.2.2.7 Versicherungs- und Leistungsdaten, Datenschutz, Datentransparenz §§ 284 - 305b

§ 287a SGB V regelt m.W.v. 28.03.2020 die verfahrensrechtliche Koordinierung, welche datenschutzrechtliche Landesbehörde bei länderübergreifender Versorgungs- und Gesundheitsforschung – bspw. auch zu COVID-19 – unter Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes zuständig ist.

3.2.2.8 Telematikinfrastruktur §§ 306 - 383

Gemäß § 311 Abs. 1 Nr. 11 SGB V wurde m.W.v. 19.11.2020 der Aufgabenbereich der Gesellschaft für Telematik um die Unterstützung des Robert-Koch-Instituts bei der Entwicklung und den Betrieb eines elektronischen Melde- und Informationssystems ergänzt.

Um die Zahlungsfähigkeit der Krankenhäuser weiterhin zu gewährleisten, wurde § 330 SGB V m.W.v. 28.03.2020 eingeführt. Geregelt wurde, dass die Rechnungen der Krankenhäuser für bis zum 31.12.2020 erbrachte und in Rechnung gestellte Leistungen von den Krankenkassen innerhalb von fünf Tagen zu bezahlen sind. Seit dem 20.10.2020 befand sich die Regelung in § 417 SGB V und wurde noch bis zum 30.06.2021 verlängert, bevor sie außer Kraft getreten ist.

⁷⁵ Vgl. BT-Drucksache 19/18112, S. 36.

3.2.2.9 Weitere Übergangsvorschriften §§ 403 - 422

Die Änderung der Übergangsregelung für die Medizinischen Dienste in § 414 Abs. 1 SGB V bewirkt m.W.v. 01.01.2021, dass die Regelung des § 279 Abs. 9 SGB V auch für den Medizinischen Dienst des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen Anwendung findet.⁷⁶ Die Regelung befindet sich seit dem 09.06.2021 in § 411 SGB V.

Da die Coronavirus-Impfverordnung zum damaligen Stand am 31.12.2022 auslaufen sollte, wurde mit § 421 SGB V für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 zu § 9 Coronavirus-Impfverordnung eine Übergangsregelung zur Vergütung von Apotheken und pharmazeutischen Großhändlern getroffen. Diese verteilen den vom Bund beschafften Impfstoff, sowie selbst beschafftes Impfbesteck und -zubehör. Außerdem können Apotheken selbst Impfungen durchführen, COVID-19-Impfzertifikate erstellen oder die Schutzimpfung in den Impfausweis nachtragen.

§ 422 SGB V regelt vom 08.04.2023 bis zum 31.12.2023 parallel zu § 421 SGB V die Vergütung von Apotheken und pharmazeutischen Großhändlern aufgrund der Abgabe antiviraler Arzneimittel zur Behandlung von COVID-19, wie bspw. Paxlovid. Die Notwendigkeit der Vorschrift ergibt sich aus dem Auslaufen der Regelung des § 4a Abs. 1 SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung am 07.04.2023.

3.2.3 SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung

Durch die Neuregelung des § 302 Abs. 8 SGB VI wurde vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 die Hinzuverdienstgrenze auf 44.590 Euro erhöht und der Hinzuverdienstdeckel außer Kraft gesetzt. Für die Kalenderjahre 2021 und 2022 wurde die Hinzuverdienstgrenze erneut auf 46.060 Euro angehoben. „Damit wird einem Durchschnittsverdiener mit zwei jährlichen Sonderzahlungen ein Hinzuverdienst ermöglicht, ohne dass es zu einer Anrechnung des Hinzuverdiensts auf die Rente wegen Alters kommt.“⁷⁷ Damit wurde unter anderem Personen in systemrelevanten Bereichen ein Anreiz geboten, ihren Beruf auch nach Renteneintritt weiter zu verfolgen. Seit dem 01.01.2023 existiert keine Hinzuverdienstgrenze für vorzeitig in Anspruch genommene Altersrenten mehr. § 34 SGB VI wurde entsprechen geändert, sodass das Einhalten der Hinzuverdienstgrenze keine Anspruchsvoraussetzung für eine Vollrente wegen Alters mehr darstellt.

⁷⁶ Vgl. BT-Drucksache 19/24727, S. 59.

⁷⁷ BT-Drucksache 19/18107, S. 28.

§ 304 Abs. 2 SGB VI⁷⁸ regelt, dass der Anspruch auf Waisenrente ergänzend zu § 48 SGB VI auch dann besteht, wenn aufgrund einer durch SARS-CoV-2 bedingten epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliger Dienst nicht angetreten werden kann oder die Übergangszeit überschritten wird. Die Vorschrift soll zur Vermeidung eines Nachteils aufgrund der COVID-19-Pandemie dienen.

3.2.4 SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung

Bisher bestand sowohl im Homeoffice als auch im Unternehmen Versicherungsschutz bei der versicherten Tätigkeit selbst und auf kurzen Betriebswegen, wie bspw. beim Gang zum Drucker.⁷⁹ Unterschiede ergaben sich aber „bei Wegen im eigenen Haushalt zum Holen eines Getränks, zur Nahrungsaufnahme, zum Toilettengang etc.“⁸⁰, welche im Homeoffice im Gegensatz zum Unternehmen nicht geschützt waren. Mit der Erweiterung des § 8 Abs. 1 SGB VII wurde der Schutzbereich der versicherten Tätigkeit im Haushalt des Versicherten oder an einem anderen Ort m.W.v. 18.06.2021 mit der Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte gleichgestellt. Die Regelung wurde nicht unter ausdrücklichem Bezug zur COVID-19-Pandemie getroffen, dennoch angesprochen, da aufgrund der Homeoffice-Pflicht große Teile der Bevölkerung unmittelbar betroffen waren. Außerdem wurde das Zurücklegen des unmittelbaren Wegs nach und von dem Ort, an dem die Kinder von Versicherten fremder Obhut anvertraut werden, wenn die versicherte Tätigkeit im Haushalt des Versicherten ausgeübt wird, mit dem Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Wegs, um Kinder von Versicherten fremder Obhut anzuvertrauen, gleichgestellt.

Gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 SGB VII soll während der ersten drei Jahre nach dem Versicherungsfall zunächst eine Rente als vorläufige Entschädigung festgesetzt werden, wenn der Umfang der Minderung der Erwerbsfähigkeit noch nicht abschließend festgestellt werden kann. Da für die Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ärztliche Gutachten benötigt werden und diese während der COVID-19-Pandemie nur schwer durchzuführen waren, wird die Frist zur Entscheidung gemäß § 218g Abs. 1 SGB VII m.W.v. 01.01.2020 bis zum Ablauf von sechs Monaten nach einer durch SARS-CoV-2 bedingten epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG verlängert. „Sofern medizinische Begutachtungen auch während der epidemischen

⁷⁸ Vgl. § 87 ALG.

⁷⁹ Vgl. BT-Drucksache 19/29819, S. 17 f.

⁸⁰ BT-Drucksache 19/29819, S. 18.

Lage durchgeführt werden können, gilt weiterhin die Dreijahresfrist.“⁸¹

In § 218g Abs. 2 SGB VII wurde m.W.v. 01.01.2020 eine Regelung für Waisenrenten – parallel zu § 304 Abs. 2 SGB VI – getroffen.

§ 218g Abs. 3 SGB VII stellt seit dem 15.12.2020 die Anspruchsgrundlage auf Versicherungsschutz kraft Gesetzes für Ärzte in einem Impfzentrum oder mobilen Impfteam, die oftmals neben ihrer eigentlichen Tätigkeit zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie beitragen, dar. Die Vorschrift wurde parallel zu § 130 SGB IV weiterhin um Ärzte in einem Testzentrum erweitert, bevor auch Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker versichert wurden.

3.2.5 SGB XI – Soziale Pflegeversicherung

§ 5 SGB XI regelt die Erbringung von Leistungen zur Prävention in stationären Pflegeeinrichtungen. Diese konnten – parallel zu § 20 Abs. 6 S. 6, 7 SGB V – aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden. Durch die Ergänzung um § 5 Abs. 7 SGB XI wurde festgelegt, dass die Ausgaben für 2020 nicht den Beträgen nach § 5 Abs. 2 SGB XI entsprechen mussten und auch in 2019 nicht ausgegebene Mittel nicht für 2020 zur Verfügung gestellt werden mussten.

Durch § 10 Abs. 1, 2 SGB XI wurden die Frist zur Vorlage der Pflegeberichte auf das Jahr 2021 und zur Vorlage des Berichtes zur Investitionskostenförderung auf 31.12.2020 verschoben, damit sich betroffene Einrichtungen auf die Bewältigung der COVID-19-Pandemie konzentrieren konnten.⁸²

Durch die Änderung von § 37 Abs. 3 - 3c SGB XI wird pflegebedürftigen Personen ermöglicht, jede zweite Beratung befristet vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2024 per Videokonferenz durchzuführen, soweit dies gewünscht ist. Weiterhin werden Regelungen zur Durchführung berechtigten Einrichtungen und Vergütung getroffen. Die Möglichkeit besteht aufgrund der COVID-19-Pandemie und wurde „von den Pflegebedürftigen und ihren Pflegepersonen gut angenommen“⁸³, weshalb sie vorerst weitergeführt wird.

⁸¹ BT-Drucksache 19/18966, S. 40.

⁸² Vgl. BT-Drucksache 19/18112, S. 37.

⁸³ BT-Drucksache 20/1909, S. 59.

Zum Schutz gegen die COVID-19-Pandemie galt gemäß § 20a IfSG i.d.F.v. 12.12.2021 bis zum 31.12.2022⁸⁴ vom 15.03.2022 bis zum 31.12.2022 eine einrichtungsbezogene Impfpflicht. Stationäre Pflegeeinrichtungen waren durch § 72 Abs. 3 SGB XI m.W.v. 19.03.2022 verpflichtet, den Anteil von Geimpften in ihrer Einrichtung gemäß § 20a Abs. 7 IfSG i.d.F.v. 19.03.2022 bis zum 16.09.2022 an das Robert-Koch-Institut zu übermitteln. Die Grundlage der Übermittlung wurde ab dem 29.12.2022 auf § 35 Abs. 6 IfSG geändert, welcher durch letztmalige Übermittlung für April 2023 keine Anwendung mehr findet.

Aufgrund wegen der COVID-19-Pandemie geltender Kontaktbeschränkungen wurden bereits viele Fort- und Weiterbildungen digital durchgeführt. Diese Regelung soll zur künftigen Entlastung in das Gesetz aufgenommen werden. Dafür regelt § 113 Abs. 1 SGB XI m.W.v. 17.09.2022, dass Regelungen, die die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungen in digitaler Form betreffen, noch getroffen werden müssen.

§ 114 SGB XI regelt das Verfahren zur Durchführung von Regelprüfungen in Pflegeeinrichtungen. Diese wurden parallel zu § 275b Abs. 4, 5 SGB V gemäß § 151 SGB XI vom 28.03.2020 bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Seit dem 01.10.2020 werden diese wieder durchgeführt, weshalb nach § 114 Abs. 2 SGB XI bis zum 31.12.2021 jede Einrichtung „unter Beachtung strenger Hygieneregeln“⁸⁵ einer solchen Prüfung unterzogen werden sollte. Die Regelung befand sich ab dem 31.03.2021 in § 114 Abs. 2a SGB XI. Mit der Änderung vom 12.12.2021 ist die zeitliche Befristung weggefallen, „da die SARS-CoV-2-Pandemie andauert und die Infektionslage auch in absehbarer Zukunft für das Prüfungsgeschehen relevant sein wird.“⁸⁶ Seit dem 19.03.2022 wird auch die Einhaltung der Datenübermittlung nach § 72 Abs. 3 SGB XI geprüft. Gemäß § 114c Abs. 1 SGB XI sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass Einrichtungen mit hohem Qualitätsniveau nur alle zwei Jahre geprüft werden müssen. Aufgrund fehlender Daten durch die Aussetzung der Regelprüfungen wurde der Beginn dafür vom 01.01.2021 schrittweise auf den 01.01.2023 verschoben. Die Fristen zur Berichterstattung nach § 114c Abs. 3 SGB XI wurden demzufolge auf den 30.06.2022 und den 31.03.2023 verlängert.

Die Frist zur erstmaligen Erhebung und Übermittlung indikatorenbasierter Qualitätsdaten nach § 114b Abs. 1, 2 SGB XI, die zur Messung des Ergebnisses der pflegerischen Versorgung eingesetzt werden, wurde bis zum 31.12.2020 verlängert. Ab dem 01.01.2021 sollten diese halbjährlich mitgeteilt werden. Die Verschiebung diente der

⁸⁴ Die Angabe der Fassung wurde zusätzlich vermerkt, da diese nirgendwo anders ersichtlich ist.

⁸⁵ BT-Drucksache 19/22609, S. 58.

⁸⁶ BT-Drucksache 20/188, S. 53.

Entlastung der Pflegeeinrichtungen.⁸⁷

§ 147 SGB XI stellte m.W.v. 28.03.2020 eine Sonderregelung zum Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI dar. Bisher erfolgte die Begutachtung von pflegebedürftigen Personen in deren Wohnbereich. Da dies zum Schutz vor einer Infektion mit COVID-19 nicht mehr möglich war, wurden Entscheidungen gemäß § 147 Abs. 1 SGB XI befristet auf den 31.03.2022 aufgrund der Aktenlage und Auskünften von Versicherten, Bevollmächtigten, Betreuern, Angehörigen oder Ärzten getroffen. Seit 01.01.2022 war der Wunsch des Versicherten auf persönliche Untersuchung zu berücksichtigen. Weiterhin wurden nach § 147 Abs. 2 SGB XI bis zum 31.03.2021 auch die Durchführung von Wiederholungsbegutachtungen und nach § 147 Abs. 3 SGB XI bis zum 30.09.2020 die 25-Arbeitstagefrist der Pflegekassen zur Entscheidung über Anträge ausgesetzt. Für besonders dringliche Fälle musste die Pflegekasse jedoch nach § 147 Abs. 4 SGB XI drei unabhängige Gutachter benennen, wenn sie innerhalb von 20 Arbeitstagen keine Begutachtung durchgeführt hatte. Für Fristüberschreitungen musste gemäß § 147 Abs. 5 SGB XI folglich keine Zahlung i.H.v. 70 Euro pro Tag an die Antragssteller geleistet werden.

§ 148 SGB XI war eine Sonderregelung zur Beratungssuche nach § 37 SGB XI. Pflegebedürftige, die nur Pflegegeld beziehen, müssen sich je nach Pflegegrad halb- bzw. vierteljährlich beraten lassen und dies der Pflegekasse nachweisen, anderenfalls wird ihr Pflegegeld gekürzt. Da diese persönliche Untersuchung durch die COVID-19-Pandemie ebenfalls nicht möglich war, wurde die Kürzung m.W.v. 01.01.2020 bis 30.09.2020 ausgesetzt. Anschließend war die Beratung bis zum 31.03.2022 telefonisch, digital oder per Videokonferenz durchzuführen. Durch Gesetzesänderung m.W.v. 26.03.2022 durfte das Pflegegeld aufgrund „der sich schnell verbreitenden Omikron-Variante“⁸⁸ vom 01.03.2022 bis 30.06.2022 nicht gekürzt oder entzogen werden, wenn in diesem Zeitraum keine Beratung in Anspruch genommen wurde.

§ 149 SGB XI regelte vom 28.03.2020 bis zum 30.09.2020 weiterführend zu § 42 SGB XI, dass auch dann Anspruch auf Kurzzeitpflege in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, besteht, wenn keine Maßnahme für eine Pflegeperson durchgeführt wird, um Belastungen der COVID-19-Pandemie zu bewältigen. Dafür wurden gemäß § 149 Abs. 2 SGB XI Kosten i.H.v. bis zu 2.418 Euro übernommen. Im selben Zeitraum bestand gemäß § 149 Abs. 3 SGB XI auch Anspruch auf eine anderweitige vollstationäre pflegerische Versorgung in

⁸⁷ Vgl. BT-Drucksache 19/18112, S. 37.

⁸⁸ BT-Drucksache 20/734, S. 16.

Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, wenn eine vollstationäre pflegerische Versorgung aufgrund der COVID-19-Pandemie quarantänebedingt nicht gewährleistet werden konnte. Die Übernahme der Pflege durch die andere Einrichtung war auf 14 Tage begrenzt.

§ 150 SGB XI regelte die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung. Gemäß § 150 Abs. 1 SGB XI waren Pflegeeinrichtungen verpflichtet, vom 28.03.2020 bis zum 30.04.2023 wesentliche Beeinträchtigungen der Leistungserbringung infolge von COVID-19 zu melden. Dies könnten bspw. „nicht kompensierbare krankheits- oder quarantänebedingte Ausfälle des Personals der Pflegeeinrichtung, ein höherer Aufwand bei der Versorgung von durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankten Pflegebedürftigen, pandemiebedingte Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung oder auch erhöhte Anforderungen durch eine behördlich angeordnete Isolation bzw. Quarantäne“⁸⁹ sein. Gemäß § 150 Abs. 2 SGB XI wurden außerordentliche Aufwendungen, insbesondere Schutzausrüstung, von 14 Kalendertagen über die Pflegekasse erstattet. Die Absätze 3 bis 5 regelten die Kostenerstattung. Durch § 150 Abs. 5a SGB XI wurden rückwirkend zum 28.03.2020 auch Mindereinnahmen bei anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag erstattet, wenn diese glaubhaft sind und nicht anderweitig finanziert werden konnten. Ab 23.05.2020 konnten Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 gemäß § 150 Abs. 5b, 5c SGB XI den Entlastungsbetrag auch für die Inanspruchnahme anderer Hilfen – abgesehen von Leistungen der Tages-, Nachtpflege, Kurzzeitpflege, ambulanten Pflegedienste, Unterstützung im Alltag⁹⁰ – nutzen, wenn dies zur Überwindung von infolge der COVID-19-Pandemie verursachten Versorgungsengpässen erforderlich war. Die nicht verbrauchten Beträge aus 2019 und 2020 konnten bis zum 30.09. des Folgejahres übertragen werden. Als Sonderregelung zu § 44a SGB XI wurde der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für Beschäftigte bzw. Betriebshilfe für landwirtschaftliche Unternehmer m.W.v. 23.05.2020 gemäß § 150 Abs. 5d SGB XI auf 20 Tage erhöht, wenn diese aufgrund einer Versorgungslücke, welche durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurde, die Pflege eines nahen Angehörigen selbst organisieren oder sicherstellen mussten. § 150b SGB XI regelte ab dem 01.01.2021, dass Tage mit Pflegeunterstützungsgeld und Betriebshilfe nach § 150 Abs. 5d SGB XI nicht auf solche Tage nach § 44a SGB XI angerechnet werden. Durch Absatz 6 wurden die geltenden Fristen der Absätze 1 bis 5d bis zum 30.04.2023 verlängert.

⁸⁹ BT-Drucksache 19/18112, S. 40.

⁹⁰ Vgl. BT-Drucksache 19/18967, S. 73.

§ 150a SGB XI traf Regelungen zu Sonderzahlungen infolge der COVID-19-Pandemie. Im Jahr 2020 wurde eine Corona-Prämie für Vollzeit-, Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende gezahlt, welche vom 01.03.2020 bis zum 31.10.2020 mindestens drei Monate in einer Pflegeeinrichtung tätig waren. Für das Jahr 2022 gab es einen Corona-Pflegebonus für denselben Personenkreis mit einer Tätigkeitsdauer von mindestens drei Monaten im Zeitraum vom 01.11.2020 bis zum 30.06.2022.

§ 150c Abs. 1 SGB XI regelte vom 01.10.22 bis zum 30.04.2023, dass Beschäftigte, die Aufgaben nach § 35 Abs. 1 S. 7 IfSG – bspw. die Sicherstellung der Einhaltung von Hygienevorschriften, Impf- und Testabläufen und der Versorgung mit antiviralen Arzneimitteln – übernommen haben, finanzielle Sonderleistungen erhalten. Die Absätze 2 bis 6 regelten die Höhe, Verteilung, Auszahlung und Finanzierung dieser Leistungen.

§ 152 SGB XI stellte die Möglichkeit dar, die §§ 147 - 151 SGB XI aufgrund des Infektionsgeschehens hinsichtlich COVID-19 um jeweils ein halbes Jahr zu verlängern.

§ 153 SGB XI regelt einen Bundeszuschuss für die Jahre 2021 bis 2023, wenn das gesetzliche Betriebsmittel- und Rücklagesoll aufgrund pandemiebedingter Mehrausgaben zu unterschreiten droht.

4 Bestehende Sonderregelungen

4.1 Verbesserungen von Leistungen und des Versicherungsschutzes

Den größten Teil der noch bestehenden Sonderregelungen bilden Leistungsverbesserungen, welche sich positiv auf das Arbeits-, aber auch Privatleben auswirken. Eine solche Regelung stellt die Leistungsfortzahlung des Krankengelds bei Krankheit eines Kindes nach § 45 Abs. 2a SGB V bzw. des Arbeitslosengelds bei Krankheit eines Kindes § 421d Abs. 3 SGB III dar, welche aufgrund von COVID-19 die Anzahl der Tage zur Betreuung von Kindern bei Krankheit erhöht. Da als Bezugszeitraum für die Verwendung dieser Tage das Kalenderjahr genutzt wird, kann die Regelung systematisch bedingt nicht mitten im Jahr wegfallen. Dies wird aber höchstwahrscheinlich mit Ende der Befristung am 31.12.2023 der Fall sein, da die Infektionszahlen mit COVID-19 stetig sinken und schwere, langanhaltende Krankheitsverläufe seltener werden.⁹¹

Die Regelungen zum Kurzarbeitergeld gemäß § 109 Abs. 5 SGB III bilden eine Besonderheit. Diese sind zwar nach dem Ende der Corona-Schutzmaßnahmen am 07.04.2023 noch in Kraft, da die Regelungen nachlaufend gestaltet sind, um einen Normalzustand der Unternehmen sicherzustellen, und wären damit zu erfassen, jedoch laufen sie zum 30.06.2023 aus und werden nach ministerieller Auskunft nicht weiter verlängert.⁹² Somit werden diese Regelungen als nach der COVID-19-Pandemie nicht weiter bestehend angesehen und nicht weiterverfolgt. Die Möglichkeit der Bundesregierung gemäß § 109 Abs. 4 SGB III, die Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds durch Rechtsverordnung zu verlängern, bleibt jedoch bestehen, wodurch auf die zukünftige Notwendigkeit der Verlängerung schneller ohne Gesetzesänderung reagiert werden kann.

Der komplette Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten, welcher eine Fortsetzungsregelung zur Erhöhung der Grenzen gemäß § 302 Abs. 8 SGB VI darstellt und über die COVID-19 bedingte Sonderregelung hinausgeht, bietet Rentnern die Möglichkeit, auch nach Eintritt ins Rentenleben weiter in hohem Umfang erwerbstätig zu sein, ohne dass dieses Entgelt ihre Rente mindert. Diese Regelung wird besonders in Zukunft eine große Rolle spielen, wenn die so genannte Baby-Boomer-Generation in den Ruhestand geht und das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern durch die Demografie bedingt immer weiter sinkt.⁹³ Da diese Entwicklung sich auch ohne die COVID-19-Pandemie zeigen wird, ist anzunehmen, dass diese nur

⁹¹ Vgl. <https://www.helios-gesundheit.de/unternehmen/aktuelles/pressemitteilungen/detail/news/infektiologin-jetzt-ist-der-zeitpunkt-fuer-normalitaet/>.

⁹² Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/kurzarbeit-heil-100.html>.

⁹³ Vgl. <https://difis.org/blog/?blog=58>.

einen früheren Regelungszeitpunkt hervorgerufen hat.

Im weiteren Zusammenhang mit der Steigerung der Erwerbstätigkeit von noch nicht altersrentenberechtigten Personen wurde der Versicherungsschutz im Homeoffice gemäß § 8 Abs. 1, 2 SGB VII angepasst, da dieses Thema durch u.a. die Einführung der Homeoffice-Pflicht immer mehr Menschen betroffen hat. Somit wurde der Schutzbereich jener Arbeitnehmer gesteigert, die von Zuhause aus arbeiten wollen bzw. müssen, was durch die Rechtsprechung ohnehin vermutlich an die COVID-19-Situation angepasst worden wäre. So kann die Attraktivität von Arbeitgebern, deren Firmensitz ferner gelegen ist, gesteigert werden, wenn die Arbeitnehmer aus Angst vor einem unversicherten Unfall nicht von Zuhause aus arbeiten wollten, oder bspw. Eltern von Kleinkindern können ihrer Beschäftigung flexibler nachgehen.

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich nun außerdem gemäß § 218g Abs. 3 SGB VII kraft Gesetzes auch auf verschiedene Ärzte und Apotheker in Impf- und Testzentren, was neben der Steigerung der Erwerbstätigkeit auch eine Sicherheit in der Bewältigung der COVID-19-Pandemie darstellt. Die Regelung baut auf die Beitrags- und Meldefreiheit in der Sozialversicherung gemäß § 130 SGB IV auf, wird aber aufgrund der Entwicklung der COVID-19-Pandemie und Rückgang bzw. Schließung der Impf- und Testzentren keine Wirkung mehr entfalten.

Da einige Personen durch Langzeitfolgen einer COVID-19-Infektion betroffen sind, müssen zur Behandlung dieser und Krankheiten mit ähnlichen Symptomen gemäß § 92 Abs. 6c SGB V Richtlinien getroffen werden. Laut Gemeinsamem Bundesausschuss, welcher diese Richtlinien erlässt, wird ein Entwurf voraussichtlich im September 2023 zur Stellungnahme vorgelegt.⁹⁴

4.2 Sicherung der Leistungsfähigkeit

Anders als in anderen Vorschriften regelt, wurde § 87b Abs. 2a SGB V unbefristet erlassen. Die Regelung trägt im Krisenfall zur Fortführung von Arztpraxen bei, die sonst aufgrund von externen Einflüssen gefährdet wären, indem sie das Risiko für – besonders in ländlichen Regionen – dringend benötigte Praxen mindert. Durch das Auslaufen der Regelung des § 85a SGB V, welcher Sonderregelungen für Zahnärzte darstellte, ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber zunächst eine Grundversorgung sicherstellen wollte. Die Risikominimierung könnte für Ärzte außerdem einen Anreiz schaffen, sich mit einer eigenen Praxis selbstständig zu machen, welche zumindest im Fall außerge-

⁹⁴ Vgl. <https://www.g-ba.de/themen/qualitaetssicherung/beratungen-versorgungsangebot-long-covid/>.

wöhnlicher Umstände abgesichert wäre. Die Gefahr wurde erkannt und es wurde durch die normierte Regelung versucht, diese für die Zukunft zu vermeiden. Da Virologen in Zukunft mit weiteren Pandemien rechnen, die vielleicht sogar noch gefährlicher werden, ist das Fortbestehen der Regelung von hoher Bedeutung.⁹⁵

Wenn Pandemien in Zukunft wirklich öfter eintreten sollten, wird wie auch zur COVID-19-Pandemie eine hohe Anzahl von zusätzlichem Personal in Gesundheits- und Pflegeberufen benötigt. Dieses Risiko, welches an der Organisation des Gesundheitssystems liegt, wurde erkannt und man versucht jetzt, während der Pandemie getroffene Regelungen zu verstetigen, um bei späteren Situationen, in denen das Gesundheitssystem in seiner Leistungsfähigkeit bedroht sein könnte, sofort regelungstechnische Hilfe zu haben. Durch die Regelung des § 275 Abs. 4b SGB V, dass der Medizinische Dienst seine Mitarbeiter zur Unterstützung in Einrichtungen des Gesundheitswesens entsenden kann, wurde ein erster Schritt gegen die Überlastung des Gesundheitssystems getan. Jedoch werden noch weitere Maßnahmen nötig sein, um die Folgen von hochansteckenden Krankheitserregern bewältigen zu können.

Die Regelungen über Vergütungen für die Verteilung von Impfstoff und Arzneimitteln gegen COVID-19, sowie die Beschaffung von Impfbesteck und Durchführung von Impfungen gemäß §§ 421, 422 SGB V bestehen auch nach Ende der Corona-Schutzmaßnahmen weiter. Es kann angenommen werden, dass noch Restbestände an sowohl Impfstoff als auch Arzneimittel weiterhin vorrätig sind und verteilt werden. Jedoch wird diese Anzahl mit der Zeit immer weiter sinken. Die Regelungen existieren theoretisch noch, werden praktisch aber in den seltensten Fällen noch Anwendung finden.

4.3 Digitalisierung

Weiterhin bleiben auch einige Regelungen bestehen, die in Verbindung mit der Digitalisierung stehen. Durch die elektronische Beantragung des Kurzarbeitergelds und anderer Leistungen gemäß §§ 108 SGB IV, 323 Abs. 2 S. 6 SGB III können Arbeitgeber die Anträge schnell und effizient einreichen, was vermutlich auch ohne die COVID-19-Pandemie in naher Zukunft möglich gewesen wäre. Somit wird durch die elektronische Übermittlung der erforderlichen Informationen auch die Bearbeitungszeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit verkürzt, da die Verarbeitung teilweise automatisiert erfolgen kann, was außerdem auch Kosten für Papier, Porto und manuelle Bearbeitungsschritte spart.

⁹⁵ Vgl. <https://www.helmholtz-hzi.de/de/aktuelles/thema/es-wird-weitere-vielleicht-noch-gefaehrlichere-pandemien-geben/>.

Der Betrieb eines elektronischen Melde- und Informationssystems gemäß § 14 IfSG, bei dem die Gesellschaft für Telematik das Robert-Koch-Institut gemäß § 311 Abs. 1 Nr. 11 SGB V unterstützt, könnte auch für zukünftige Gesundheitskrisen von Bedeutung sein. So könnten Ausbrüche frühzeitig erkannt werden, um die Ausbreitung einzudämmen bzw. im Fall einer Infektion schnell durch Quarantäneverordnungen oder Kontaktnachverfolgung reagiert werden. Außerdem kann dieses System durch aktuelle und zuverlässige Informationen zur Transparenz der Maßnahmen und Aufklärung der Bevölkerung beitragen.

Wie bereits angesprochen, fand die Möglichkeit der Beratung per Videokonferenz gemäß § 37 Abs. 3 - 3c SGB XI bei Pflegebedürftigen großen Zuspruch. Die Beratung wird allerdings nicht digital oder telefonisch durchgeführt und auch nur jedes zweite per Videokonferenz, da sich „die Beratungsperson einen visuellen Eindruck zumindest von der pflegebedürftigen Person und der Pflegeperson“⁹⁶ verschaffen können muss, um ggf. weiterführende Unterstützung anbieten zu können. Die Regelung wurde zunächst nur befristet getroffen, um zunächst die Ergebnisse dieser Beratungsform bewerten zu können. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen veröffentlicht die Erkenntnisse in seinem Bericht voraussichtlich im Juni 2023. „Nach Auswertung des Berichtes ist darüber zu entscheiden, ob die Regelung zu entfristen ist.“⁹⁷

4.4 Verfahrenserleichterung

Auch nach dem Ende der Kontaktbeschränkungen können die §§ 64 Abs. 3a SGB IV, 79 Abs. 3e SGB V, 279 Abs. 9 SGB V das Verfahren durch eine schriftliche Abstimmung ohne vorherige Sitzung zum einen beschleunigen, aber im Zusammenhang mit der Digitalisierung zum anderen auch erleichtern, da dadurch weiterhin zur Beschlussfassung benötigte Beratungen per Online- und Videokonferenz durchgeführt werden und somit Fahrtwege eingespart werden können. Auch die Einführung dieser Regelungen wurde aufgrund der Pandemie mutmaßlich nur beschleunigt.

⁹⁶ BT-Drucksache 20/1909, S. 59.

⁹⁷ BT-Drucksache 20/1909, S. 60.

4.5 Datenschutz

Aufgrund des Auslaufens der Corona-Schutzmaßnahmen und der damit verbundenen Aufhebung von Schließungen Einrichtungen aller Art wird sozialen Dienstleistern infolge der COVID-19-Pandemie höchstwahrscheinlich kein finanzieller Nachteil mehr entstehen, der durch das SodEG ausgeglichen wird. Somit wird die Regelung des § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 15 SGB X keine Anwendung mehr finden.

§ 287a SGB V, von dem laut § 4b SGB V nicht durch Landesrecht abgewichen werden kann, schafft klare und einheitliche datenschutzrechtliche Regelungen in der Versorgungs- und Gesundheitsforschung mit Patientendaten. Somit wurde gleichzeitig die Grundlage für künftige Forschungsprojekte – bspw. zur Erforschung neuer Viren – gelegt.

5 Reaktionen

Die DRV Bund nimmt bei der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen Stellung und bemängelt, dass mit dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenze „das Ende der Erwerbsphase und der Rentenbeginn stärker voneinander entkoppelt werden.“⁹⁸ Damit ergeben sich sowohl für die Rentenversicherung als auch für Rentner selbst Konsequenzen. Eine Folge des Wegfalls ist eine finanzielle Mehrbelastung der Rentenversicherung, da für Rentner die Möglichkeit besteht, flexibel eine vorgezogene Altersrente zu beziehen und nebenbei weiterhin ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen.⁹⁹ Dies führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für das Rentensystem, das aufgrund des demografischen Wandels ohnehin zu kämpfen hat. In einer weiteren Stellungnahme merken Forscher der Universität Duisburg-Essen außerdem an, dass für Rentner dabei das Risiko entsteht, dass sie im Fall von Arbeitslosigkeit oder Krankheit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld haben, da diese Ansprüche nach Bezug einer Altersvollrente entfallen.¹⁰⁰ Somit müssten sie sich allein von ihrer Rente unterhalten, die aufgrund von Abschlägen ggf. gemindert ist. Die Erzielung von laufendem Arbeitsentgelt könnte andererseits als Argument für die Heraufsetzung der Regelaltersgrenze genutzt werden, um die Rentenversicherung langfristig zahlungsfähig zu halten.¹⁰¹ Ein weiterer Aspekt betrifft den Verlust der Lohnersatzfunktion, da Rentner neben ihrer Altersrente weiterhin unbegrenzt verdienen können.¹⁰² Die Rente sollte ursprünglich dazu dienen, das Einkommen im Ruhestand abzusichern und damit verbunden den erarbeiteten Lebensstandard beizubehalten. Zudem ist das weitere Nachgehen seiner Tätigkeit generell nur für Rentner, denen dies gesundheitlich möglich ist, realisierbar.¹⁰³ Die Leistungsfähigkeit nimmt im Alter jedoch oft ab, weshalb die Bedeutung dieser Option mit steigendem Lebensalter abnimmt.

Sowohl der DGB¹⁰⁴ als auch der DAV¹⁰⁵ begrüßen die Neuregelung des Unfallversicherungsschutzes im Homeoffice gemäß § 8 Abs. 1, 2 SGB VII, da diese aufgrund der zunehmenden Bedeutung mobiler Arbeit überfällig war.

⁹⁸ Vgl.

<https://www.bundestag.de/resource/blob/923224/bf4bcdec6c35806ae1124fa5291520e4/Stellungnahme-DRV-Bund-data.pdf>.

⁹⁹ Vgl. ebenda.

¹⁰⁰ Vgl. https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Altersrente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII6a_Thema_Monat_10_2022.pdf.

¹⁰¹ Vgl. ebenda.

¹⁰² Vgl. ebenda.

¹⁰³ Vgl. ebenda.

¹⁰⁴ Vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/838442/f911ce6a30d396e7e901afb83bbc39ae/19-11-1072-SN-Verband-DGB-data.pdf>.

¹⁰⁵ Vgl. <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-95-20-mobile-arbeit-gesetz-mag?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2020/dav-sn-95-2020.pdf>.

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt die Regelung zur Verlängerung des Kinderkrankengelds gemäß § 45 Abs. 2a SGB V. Weiterhin fordert dieser sogar, dass die Befristung wegfällt, da es auch in Zukunft zu Schließungen von Einrichtungen oder anderen Maßnahmen zur Prävention kommen kann.¹⁰⁶

Abschließend lässt sich sagen, dass man hätte annehmen können, dass die COVID-19-Pandemie in der Sozialversicherung große Spuren hinterlässt. Allerdings war dem nicht so, was auch daran deutlich wird, dass es außer pflichtgemäßen Stellungnahmen bedeutsame Resonanz zu getroffenen Maßnahmen gab und dass viele Regelungen noch während des Höhepunkts der Pandemie wieder weggefallen sind. Im Wesentlichen hatte die Pandemie nur eine beschleunigende Katalysatorfunktion für Regelungen, die teilweise schon längst überfällig und eine lange Zeit in Planung waren.

¹⁰⁶ Vgl.

https://www.bundestag.de/resource/blob/906926/a9ef3d3748c53cc036d154ea0f419fd6/20_14_0048-16-_Sozialverband-VdK-Deutschland_Stellungnahme-zur-oeffentlichen-Anhoerung-COVID-19-SchG_nicht-barrierefrei-data.pdf.

Anhang – COVID-19 bedingte Änderungshistorie der Sozialgesetzbücher und des Sozialgerichtsgesetzes

Nachdem der rechtliche Zustand der Pandemie beendet wurde, habe ich mir einen mit Hilfe der Internetseite www.buzer.de einen Überblick über COVID-19 bedingte Regelungen geschaffen und diese in Tabellenform zusammengestellt. Die Darstellung wird in die jeweiligen Gesetzbücher unterteilt, wobei das SGB V aufgrund der festgestellten Vielzahl der Änderungen eine Ausnahme bildet. Hier wird eine abweichende Methode der Veranschaulichung gewählt, indem nicht eine, sondern gleiche mehrere Tabellen erstellt werden, die sich an der Gliederung des SGB V orientieren. Kapitel, zu denen keine Sonderregelungen infolge der COVID-19-Pandemie getroffen worden sind, werden nicht betrachtet. Für Regelungen, die rückwirkend in Kraft getreten sind, wurde zusätzlich das Verkündungsdatum angegeben. Bei wiederholter Anpassung einer Regelung wurde die Änderung durch Fettdruck hervorgehoben.

SGB I

| Datum Inkrafttreten (Verkündung) | Gesetz (Art., BGBl. S., Gesetz vom) | Inhalt |
|----------------------------------|-------------------------------------|--------|
| - | - | - |

SGB IV

| Datum Inkrafttreten (Verkündung) | Gesetz (Art., BGBl. S., Gesetz vom) | Inhalt |
|----------------------------------|---|---|
| 28.03.2020 | Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) (Art. 3 BGBl. I S. 575, 27.03.2020) | § 64 Abs. 3a SGB IV: Selbstverwaltungsorgane und besondere Ausschüsse können ohne Sitzung schriftlich abstimmen (bis 30.09.2020) § 115 SGB IV: Beschäftigung i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV kann auf längstens fünf Monate oder 115 Arbeitstage befristet werden (01.03.2020 - 31.10.2020) |
| 27.11.2020 | Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Art. 2a BGBl. I S. 2474, 23.11.2020) | § 64 Abs. 3a SGB IV: Wiedereinführung der Fassung vom 28.03.2020 |
| 31.12.2020 (17.02.2021) | Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (Gesetz Digitale Rentenübersicht) | § 128 SGB IV: Verjährung von Beitragsansprüchen aufgrund von COVID-19 nicht durchgeführter Betriebsprüfung vom 01.01.2020 - 31.12.2021 wird gehemmt |

| | | |
|----------------------------|--|--|
| | (Art. 2 BGBl. I S. 154, 11.02.2021) | |
| 15.12.2020 (03.03.2021) | Gesetz zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz) (Art. 14a BGBl. I S. 274, 24.02.2021) | § 130 SGB IV: Einnahmen aus der Tätigkeit als Arzt in einem Coronavirus-Impfzentrum sind nicht beitrags- und meldepflichtig (15.12.2020 - 31.12.2021) |
| 04.03.2021 | Gesetz zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz) (Art. 14b BGBl. I S. 274, 24.02.2021) | § 131 SGB IV: Einnahmen aus der Tätigkeit als Arzt in einem Coronavirus-Testzentrum sind nicht beitrags- und meldepflichtig, wenn die Tätigkeit nach dem 03.03.2021 vereinbart wurde (04.03.2021 - 31.12.2021) |
| 01.06.2021 | Viertes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes (Art. 2 BGBl. I S. 1170, 26.05.2021) | § 132 SGB IV: Beschäftigung i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV kann auf längstens vier Monate oder 102 Arbeitstage befristet werden (01.03.2021 - 31.10.2021) |
| 01.07.2021 | Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) (Art. 4 BGBl. I S. 1387, 02.06.2021) | § 108 Abs. 1 SGB IV: Arbeitgeber können Anträge auf Kurzarbeitergeld, Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen oder ergänzenden Leistungen aus der Lohnabrechnungssoftware stellen |
| 24.11.2021 | Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 4a BGBl. I S. 4906, 22.11.2021) | § 130 SGB IV: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung auf 30.04.2022 |
| 12.12.2021 | Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Art. 13 BGBl. I S. 5162, 10.12.2021) | § 130 SGB IV: Erweiterung des Personenkreises um Zahnarzt, Tierarzt und Apotheker und Verlängerung der bis zum 30.04.2022 geltenden Befristung auf 31.05.2022 |
| 01.06.2022 (29.06.2022) | Gesetz zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz) (Art. 1a BGBl. I S. 938, 28.06.2022) | § 130 SGB IV: dauerhafte Beitrags- und Meldefreiheit von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern in einem Coronavirus-Impfzentrum |

SGB X

| Datum Inkrafttreten (Verkündung) | Gesetz (Art., BGBl. S., Gesetz vom) | Inhalt |
|----------------------------------|--|--|
| 29.05.2020 | Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) (Art. 16 BGBl. I S. 1055, 20.05.2020) | § 71 Abs. 1 SGB X: Übermittlung von Sozialdaten ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten |

| | |
|--|--|
| | nach § 4 SodEG für Feststellung des nachträglichen Erstattungsanspruchs zulässig |
|--|--|

SGG

| Datum Inkrafttreten (Verkündung) | Gesetz (Art., BGBl. S., Gesetz vom) | Inhalt |
|----------------------------------|--|--|
| 29.05.2020 | Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) (Art. 4 BGBl. I S. 1055, 20.05.2020) | <p>§ 211 Abs. 1, 2 SGG: Gericht kann einem ehrenamtlichen Richter bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG gestatten, bei mündlichen Verhandlungen, Beratungen, Abstimmungen und Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung von einem anderen Ort aus mit Bild- und Tonübertragung teilzunehmen (bis 31.12.2020)</p> <p>§ 211 Abs. 3 SGG: Gericht kann den Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG gestatten, bei mündlichen Verhandlungen, Eröffnungsterminen und der Vernehmung von Zeugen von einem anderen Ort aus mit Bild- und Tonübertragung teilzunehmen (bis 31.12.2020)</p> |

SGB III

| Datum Inkrafttreten (Verkündung) | Gesetz (Art., BGBl. S., Gesetz vom) | Inhalt |
|----------------------------------|--|---|
| 15.03.2020 | Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld (Art. 1 BGBl. I. S. 493, 13.03.2020) | <p>§ 109 Abs. 5 SGB III: Bundesregierung kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen abweichend von § 96 SGB III:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Anteil der vom Entgeltausfall notwendigen Betroffenen auf 10 Prozent herabsetzen - auf negative Arbeitszeitsalden verzichten - eine Erstattung der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozial- |

| | | versicherungsbeiträge einführen (bis 31.12.2021) |
|----------------------------|--|---|
| 28.03.2020 | Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) (Art. 2 BGBl. I S. 575, 27.03.2020) | § 421c SGB III: Entgelt aus einer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen wird dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet, wenn die Summe aus diesem Entgelt, dem Kurzarbeitergeld und Ist-Entgelt das Soll-Entgelt nicht übersteigt und Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen ist versicherungsfrei zur Arbeitsförderung (01.04.2020 - 31.10.2020) |
| 01.04.2020 (28.05.2020) | Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterbildungsförderung (Art. 1 BGBl. I S. 1044, 20.05.2020) | § 421c SGB III: ist die aufgenommene Beschäftigung in systemrelevanten Branchen oder Berufen geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, wird das Entgelt aus dieser Beschäftigung nicht dem Ist-Entgelt hinzugerechnet |
| 29.05.2020 | Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) (Art. 1 BGBl. I S. 1055, 20.05.2020) | § 421c SGB III: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.10.2020 geltenden Fassung auf 31.12.2020 § 421c Abs. 2 SGB III: Erhöhung des Kurzarbeitergelds bei Vorliegen der Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz ab dem vierten Bezugsmonat auf 77 Prozent, ab dem siebten Bezugsmonat auf 87 Prozent und für übrige Arbeitnehmer ab dem vierten Bezugsmonat auf 70 Prozent, ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 Prozent der Nettoentgeltdifferenz, wenn Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt mindestens 50 Prozent beträgt (bis 31.12.2020) § 421d SGB III: bei Minderung des Arbeitslosengeldanspruchs im Zeitraum vom 01.05.2020 - 31.12.2020 auf einen Tag wird der Anspruch um drei Monate verlängert |
| 29.05.2020 | Gesetz zur Förderung der beruflichen | § 109 Abs. 1a SGB III: |

| | | |
|----------------------------|---|--|
| | Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (Art. 1 BGBl. I S. 1044, 20.05.2020) | Bundesregierung kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes befristet auf bis zu 24 Monate verlängern |
| 17.07.2020 | Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (Art. 6 BGBl. I S. 1683, 14.07.2020) | § 417 SGB III: der Bund erstattet auch die der Bundesagentur für Arbeit bei der Umsetzung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ entstehenden Verwaltungskosten |
| 10.12.2020 | Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG) (Art. 1 BGBl. I S. 2691, 03.12.2020) | § 421d Abs. 2 SGB III: für Arbeitslose, deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung ab 01.03.2020 vermindert war, ist das Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen, das ohne die Vereinbarung oder Mehrarbeit erzielt worden wäre (01.03.2020 - 31.12.2022) § 421d Abs. 3 SGB III: Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind auf längstens 15 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen auf längstens 30 Tage; Arbeitslosengeld wird nicht mehr als 35 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose nicht mehr als 70 Tage fortgezahlt (bis 31.12.2020) |
| 01.01.2021 | Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG) (Art. 1 BGBl. I S. 2691, 03.12.2020) | § 421c Abs. 1 SGB III: ist die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommene Beschäftigung geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, wird das Entgelt aus dieser Beschäftigung nicht dem Ist-Entgelt hinzugerechnet (01.01.2021 - 31.12.2021) § 421c Abs. 2 SGB III: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung auf 31.12.2021 und Erweiterung um Voraussetzung des Entstehens des Anspruchs bis zum 31.03.2021 |
| 05.01.2021 (18.01.2021) | Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer | § 421d Abs. 3 SGB III: Erhöhung vom Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind auf längstens 20 Tage, bei |

| | | |
|----------------------------|---|---|
| | Bestimmung (GWB-Digitalisierungsgesetz) (Art. 6 BGBl. I S. 2, 18.01.2021) | alleinerziehenden Arbeitslosen auf längstens 40 Tage; Arbeitslosengeld wird nicht mehr als 45 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose nicht mehr als 90 Tage fortgezahlt (bis 31.12.2021) |
| 05.01.2021 (22.04.2021) | Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 2 BGBl. I S. 802, 22.04.2021) | § 421d Abs. 3 SGB III: Erhöhung vom Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind auf längstens 30 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen auf längstens 60 Tage; Arbeitslosengeld wird nicht mehr als 65 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose nicht mehr als 130 Tage fortgezahlt |
| 01.07.2021 | Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) (Art. 3 BGBl. I S. 1387, 02.06.2021) | § 323 Abs. 2 S. 6 SGB III: Arbeitgeber können zur Beantragung von Kurzarbeitergeld, Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen oder ergänzenden Leistungen das Verfahren nach § 108 SGB IV nutzen |
| 01.01.2022 | Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 4 BGBl. I S. 4906, 22.11.2021) | § 421d Abs. 3 SGB III: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung auf 31.12.2022 |
| 01.01.2022 | Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Art. 12a BGBl. I S. 5162, 10.12.2021) | § 109 Abs. 5 SGB III: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung auf 31.03.2022 § 421c Abs. 1 SGB III: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung auf 31.03.2022 § 421c Abs. 2 SGB III: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung auf 31.03.2022 |
| 01.03.2022 (25.03.2022) | Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen (Art. 1 BGBl. I S. 284, 23.03.2022) | § 421c Abs. 3 SGB III: Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds wird bei Entstehen des Anspruchs bis zum 30.06.2021 auf bis zu 28 Monate, längstens bis 30.06.2022 verlängert |
| 01.04.2022 | Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Art. 1b BGBl. I S. 466, 18.03.2022) | § 109 Abs. 5 SGB III: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.03.2022 geltenden Fassung auf 30.09.2022 und |

| | | |
|----------------------------|--|---|
| | | <p>Wegfall der Möglichkeit der Herabsetzung des Anteils der vom Entgeltausfall notwendigen Betroffenen auf 10 Prozent und des Verzichts auf negative Arbeitszeitsalden</p> |
| 01.04.2022 | <p>Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen (Art. 1 BGBl. I S. 284, 23.03.2022)</p> | <p>§ 421c Abs. 1 SGB III: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.03.2022 geltenden Fassung auf 30.06.2022</p> <p>§ 421c Abs. 2 SGB III: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.03.2022 geltenden Fassung auf 30.06.2022</p> <p>§ 421c Abs. 4 SGB III: abweichend von § 96 SGB III wird Anteil der vom Entgeltausfall notwendigen Betroffenen auf 10 Prozent herabgesetzt und der Aufbau negativer Arbeitszeitsalden ausgeschlossen (bis 30.06.2022)</p> <p>§ 421c Abs. 5 SGB III: Bundesregierung kann die Befristungen der Abs. 1 - 4 und die Bezugsdauer nach Abs. 3 zeitlich befristet verlängern (bis 30.09.2022)</p> |
| 01.10.2022 (25.10.2022) | <p>Gesetz zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen (Art. 1 BGBl. I S. 1790, 19.10.2022)</p> | <p>§ 109 Abs. 4 SGB III: Verschiebung der Regelung des § 109 Abs. 1a SGB III nach Abs. 4</p> <p>§ 109 Abs. 5 SGB III: Bundesregierung kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen abweichend von § 96 SGB III:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Anteil der vom Entgeltausfall notwendigen Betroffenen auf 10 Prozent herabsetzen - auf den Einsatz von Erholungsurlaub verzichten - auf negative Arbeitszeitsalden verzichten <p>(bis 30.06.2023)</p> <p>§ 109 Abs. 6 SGB III: Bundesregierung kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen eine Erstattung der beim Kurzarbeitergeld allein</p> |

| | | |
|------------|--|---|
| | | <p>vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge einführen (bis 30.06.2023)</p> <p>§ 109 Abs. 7 SGB III: Bundesregierung kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen abweichend von § 99 SGB III bestimmen, dass auch eine Anzeige über Arbeitsausfall im Folgemonat als rechtzeitig erstattet gilt (bis 30.06.2023)</p> <p>§ 109 Abs. 8 SGB III: Bundesregierung kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen bestimmen, dass das Entgelt aus einer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen, nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV geringfügigen Beschäftigung nicht dem Ist-Entgelt hinzugerechnet wird (bis 30.06.2023)</p> |
| 01.01.2023 | Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (Art. 2a BGBl. I S. 1454, 16.09.2022) | § 421d Abs. 3 SGB III: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung auf 31.12.2023 |
| 01.01.2023 | Achtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG) (Art. 5 BGBl. I S. 2759, 20.12.2022) | § 421c SGB III: vorläufige Entscheidungen über Kurzarbeitergeld nach § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III für März 2020 bis Juni 2022 können auch ohne Abschlussprüfung durch endgültige Entscheidung abgeschlossen werden, wenn Gesamtauszahlungsbetrag des Kurzarbeitergeldes und der dem Arbeitgeber erstatteten Sozialversicherungsbeiträge 10.000 Euro nicht übersteigt |

SGB V

Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 4b SGB V)

| Datum Inkrafttreten (Verkündung) | Gesetz (Art., BGBl. S., Gesetz vom) | Inhalt |
|----------------------------------|--|---|
| 28.03.2020 | Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 5 BGBl. I S. 587, 27.03.2020) | § 4a SGB V: Abweichungen von § 287a SGB V durch Landesrecht sind ausgeschlossen |
| 01.04.2020 | Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen | § 4b SGB V: Verschiebung der Regelung |

| | | |
|--|---|--------------------------------|
| | Krankenversicherung (Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz – GKV-FKG) (Art. 5 BGBl. I S. 604, 22.03.2020) | des § 4a SGB V nach § 4b SGB V |
|--|---|--------------------------------|

Leistungen der Krankenversicherung (§§ 11 - 68c SGB V)

| Datum Inkrafttreten (Verkündung) | Gesetz (Art., BGBl. S., Gesetz vom) | Inhalt |
|----------------------------------|--|---|
| 14.05.2020 (22.05.2020) | Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 4 BGBl. I S. 1018, 19.05.2020) | <p>§ 20i Abs. 3 SGB V: Bundesministerium für Gesundheit kann bestimmen, dass Versicherte Anspruch auf Schutzimpfungen und weitere Prophylaxe haben und sofern der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG feststellt, dass Versicherte und nicht gesetzlich krankenversicherte Personen Anspruch auf Testungen für den Nachweis einer Infektion mit COVID-19 haben</p> <p>§ 20i Abs. 4 SGB V: soweit Anspruch auf Maßnahmen nach § 20i Abs. 1 - 3 SGB V besteht, ist ein Impf-, Genesenen- bzw. Testnachweis nach § 22 IfSG zu führen und Krankenkassen können über fällige Schutzimpfungen informieren</p> |
| 23.05.2020 | Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 4 BGBl. I S. 1018, 19.05.2020) | <p>§ 20 Abs. 6 S. 6, 7 SGB V: Ausgaben für Aufgaben nach den §§ 20 - 20c SGB V müssen im Jahr 2020 nicht den Beträgen nach § 20 Abs. 6 S. 1 - 3 SGB V entsprechen, in 2019 nicht ausgegebene Mittel für Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten nach § 20a SGB V müssen nicht für 2020 zur Verfügung gestellt werden</p> <p>§ 20a Abs. 3 S. 8 SGB V: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erhält im Jahr 2020 keine pauschale Vergütung</p> <p>§ 20b Abs. 4 S. 4 SGB V: Regelung für Ausgaben sind im Jahr 2020 nicht anzuwenden</p> |
| 29.10.2020 | Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser | § 45 Abs. 2a SGB V: Anspruch auf |

| | | |
|----------------------------|---|---|
| | (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) (Art. 3 BGBl. I S. 2208, 23.10.2020) | Leistungsfortzahlung für jedes Kind auf längstens 15 Tage, bei alleinerziehenden Versicherten auf längstens 30 Tage; Krankengeld wird nicht mehr als 35 Tage, für alleinerziehende Versicherte nicht mehr als 70 Tage fortgezahlt (bis 31.12.2020) |
| 19.11.2020 | Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 4 BGBl. I S. 2397, 18.11.2020) | § 20i Abs. 3 S. 2 ff. SGB V: Erweiterung des Anspruchs von Versicherten und nicht gesetzlich krankenversicherten Personen um Anspruch auf Schutzimpfungen und weitere Prophylaxe, bei COVID-19 insbesondere für vulnerable Personen, Personen, die diese behandeln, betreuen oder pflegen und Personen in zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge und Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen, auf Testungen auf alle Krankheitserreger und auf Schutzmasken bei Zugehörigkeit zum vulnerablen Personenkreis und Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen über eine eventuelle Zuzahlung des berechtigten Personenkreises beim Anspruch auf Schutzmasken und Beteiligung privater Krankenversicherungsunternehmen mit 7 Prozent der Kosten bei Impfungen von nicht gesetzlich Versicherten, soweit nicht der Bund oder die Länder diese tragen, sowie weitere verfahrensrechtliche Regelungen |
| 05.01.2021 (18.01.2021) | Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) (Art. 8 BGBl. I S. 2, 18.01.2021) | § 45 Abs. 2a SGB V: Erhöhung vom Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind auf längstens 20 Tage, bei alleinerziehenden Versicherten auf längstens 40 Tage; Krankengeld wird nicht mehr als 45 Tage, für alleinerziehende Versicherte nicht mehr als 90 Tage fortgezahlt (bis 31.12.2021) und Erweiterung des Anspruchs um Betreuung aufgrund Schließung von Einrichtungen infolge |

| | | |
|----------------------------|---|--|
| | | <p>COVID-19</p> <p>§ 45 Abs. 2b SGB V: bei Betreuung aufgrund Schließung von Einrichtungen infolge COVID-19 ruht für beide Elternteile der Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG</p> |
| 31.03.2021 | Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen (Art. 3 BGBl. I S. 370, 29.03.2021) | <p>§ 20i Abs. 3 SGB V: Erweiterung des Personenkreises um Personen in Bereichen der Kritischen Infrastruktur und Regelungen zur Priorisierung der Anspruchsberechtigten in Fällen beschränkter Verfügbarkeit von Impfstoffen</p> |
| 05.01.2021 (22.04.2021) | Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 3 BGBl. I S. 802, 22.04.2021) | <p>§ 45 Abs. 2a SGB V: Erhöhung vom Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind auf längstens 30 Tage, bei alleinerziehenden Versicherten auf längstens 60 Tage; Krankengeld wird nicht mehr als 65 Tage, für alleinerziehende Versicherte nicht mehr als 130 Tage fortgezahlt</p> |
| 01.06.2021 | Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze (Art. 2a BGBl. I S. 1174, 28.05.2021) | <p>§ 20i Abs. 3 SGB V: Erweiterung des Anspruchs um Ausstellung von Impf-, Genesenen- bzw. Testnachweisen nach § 22 IfSG und Erstattung von Zahlungen der Krankenkassen aufgrund der Coronavirus-Testverordnung und Coronavirus-Impfverordnung aus Bundesmitteln (01.01.2021 - 31.12.2021)</p> <p>§ 20i Abs. 5 SGB V: Erstattung von Zahlungen der privaten Krankenversicherungsunternehmen aufgrund der Coronavirus-Testverordnung und Coronavirus-Impfverordnung aus Bundesmitteln (01.01.2021 - 31.12.2021), sowie weitere verfahrensrechtliche Regelungen</p> |
| 01.01.2022 | Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 5 BGBl. I S. 4906, 22.11.2021) | <p>§ 45 Abs. 2a, 2b SGB V: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung auf 31.12.2022 und</p> |

| | | |
|------------|--|--|
| | | Ende der Befristung der Erweiterung des Anspruchs um Betreuung aufgrund Schließung von Einrichtungen infolge COVID-19 am 19.03.2022 |
| 19.03.2022 | Gesetz zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen (Art. 2 BGBl. I S. 473, 18.03.2022) | § 45 Abs. 2a SGB V: Verlängerung der Befristung der Erweiterung des Anspruchs um Betreuung aufgrund Schließung von Einrichtungen infolge COVID-19 der bis zum 18.03.2022 geltenden Fassung auf 23.09.2022 |
| 17.09.2022 | Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (Art. 2 BGBl. I S. 1454, 16.09.2022) | § 20i Abs. 3 SGB V: Ende der Befristung des Anspruchs auf Schutzimpfungen, Testungen für den Nachweis einer Infektion mit COVID-19 und Schutzmasken am 07.04.2023 § 45 Abs. 2a SGB V: Verlängerung der Befristung der Erweiterung des Anspruchs um Betreuung aufgrund Schließung von Einrichtungen infolge COVID-19 der bis zum 16.09.2022 geltenden Fassung auf 31.12.2022 |
| 01.01.2023 | Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (Art. 2 BGBl. I S. 1454, 16.09.2022) | § 45 Abs. 2a SGB V: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung auf 31.12.2023 und Verlängerung der Befristung der Erweiterung des Anspruchs um Betreuung aufgrund Schließung von Einrichtungen infolge COVID-19 der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung auf 07.04.2023 |

Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungsträgern (§§ 69 - 140h SGB V)

| Datum Inkrafttreten (Verkündung) | Gesetz (Art., BGBl. S., Gesetz vom) | Inhalt |
|----------------------------------|--|---|
| 28.03.2020 | Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhauserlastungsgesetz) (Art. 3 BGBl. I S. 580, 27.03.2020) | § 87a Abs. 3b SGB V: Ausgleichszahlung durch Kassenärztliche Vereinigung an vertragsärztlichen Leistungserbringer bei Minderung des Honorars um mehr als 10 Prozent aufgrund Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe, gemindert um Entschädigungen nach dem IfSG und anderen Anspruchsgrundlagen |

| | | |
|------------|--|--|
| | | <p>und Regelung zur Erstattung der Krankenkassen an Kassenärztliche Vereinigung (bis 31.12.2020)</p> <p>§ 87b Abs. 2a SGB V: Regelungen zur Fortführung einer Arztpraxis durch Kassenärztliche Vereinigung bei Minderung der Fallzahl in einem gefährdenden Umfang aufgrund Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses (bis 31.12.2020)</p> <p>§ 105 Abs. 3 SGB V: Erstattung von zusätzlichen Kosten für außerordentliche Maßnahmen aufgrund epidemischer Lage von nationaler Tragweite der Krankenkassen an Kassenärztliche Vereinigung (bis 31.12.2020)</p> <p>§ 111d Abs. 1 SGB V: Ausgleichszahlungen an Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für Einnahmeausfälle seit 16.03.2020 aufgrund Nichtbelegung von Betten wegen COVID-19</p> <p>§ 111d Abs. 2 SGB V: Regelungen über die Höhe der Ausgleichszahlung (bis 30.09.2020)</p> <p>§ 111d Abs. 3 - 8 SGB V: Regelungen über die Auszahlung der Ausgleichszahlung, sowie Verfahren über Nachweis der Einnahmeausfälle und Erstattung</p> |
| 23.05.2020 | Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 4 BGBl. I S. 1018, 19.05.2020) | <p>§ 79 Abs. 3e SGB V: Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen können ohne Sitzung schriftlich abstimmen (bis 01.10.2020)</p> <p>§ 106b Abs. 1a SGB V: Abschätzung des Grippeimpfstoffbedarfs in der</p> |

| | | |
|------------|---|--|
| | | <p>Impfsaison 2020/2021 bis zu 30 Prozent über dem tatsächlich benötigten Impfstoff gilt nicht als unwirtschaftlich</p> <p>§ 115b Abs. 1 SGB V: Verlängerung der Frist zur Vereinbarung eines erweiterten AOP-Kataloges für Operationen, Eingriffe und Behandlungen auf 31.01.2022</p> <p>§ 115b Abs. 1a SGB V: Verlängerung der Frist zur Einleitung des Verfahrens zur Vergabe eines gemeinsamen Gutachtens aufgrund der Belastung durch die COVID-19-Pandemie auf 30.06.2020</p> <p>§ 120 Abs. 2 SGB V: Vereinbarungen über Vergütung von Leistungen der sozialpädiatrischen Zentren und medizinischen Behandlungszentren sind vorübergehend anzupassen (bis 20.06.2020)</p> <p>§ 132e Abs. 2 SGB V: durch das Paul-Ehrlich-Institut zu berücksichtigende Grippeimpfstoffreserve wird für das Jahr 2020 auf 30 Prozent erhöht</p> |
| 19.11.2020 | Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 4 BGBl. I S. 2397, 18.11.2020) | <p>§ 111d Abs. 1 SGB V: Erweiterung der Einrichtungen um Einrichtungen des Müttergenesungswerkes, gleichartige Einrichtungen und für Vater-Kind-Maßnahmen geeignete Einrichtungen und Ende der Befristung der bis zum 18.11.2020 geltenden Fassung am 30.09.2020 und Setzen einer neuen Frist ab 19.11.2020</p> <p>§ 111d Abs. 2 SGB V: Verlängerung der Befristung der bis zum 18.11.2020 geltenden Fassung auf 31.01.2021</p> <p>§ 111d Abs. 3 SGB V: Reduzierung der tagesbezogenen Pauschale ab 18.11.2020 auf 50 Prozent</p> <p>§ 111d Abs. 8 - 9 SGB V: weitere verfahrensrechtliche</p> |

| | | Regelungen |
|------------|--|--|
| 01.01.2021 | Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG) (Art. 1 BGBl. I S. 3299, 22.12.2020) | <p>§ 79 Abs. 3e SGB V: Wiedereinführung der Fassung vom 23.05.2020</p> <p>§ 85a Abs. 1 SGB V: Gesamtvergütung vertragszahnärztlicher Leistungen wird aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie verminderten Inanspruchnahme für die Jahre 2020 und 2021 auf 90 Prozent der Gesamtvergütung des Jahres 2019 als Abschlagszahlung festgesetzt</p> <p>§ 85a Abs. 2 - 6 SGB V: Regelungen zur Überzahlung der Krankenkassen, sowie weitere verfahrensrechtliche Regelungen</p> <p>§ 105 Abs. 1a S. 8 SGB V: die Kassenzahnärztliche Vereinigung kann in den Jahren 2021 und 2022 aus den Mitteln des Strukturfonds in den Jahren 2019 - 2021 neu niedergelassene Praxen fördern</p> <p>§ 105 Abs. 3 SGB V: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung auf Ende der epidemischen Lage von nationaler Tragweite</p> <p>§ 111 Abs. 5 SGB V: Krankenkassen und Träger der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung haben Vereinbarungen anzupassen, um Leistungsfähigkeit sicherzustellen und Möglichkeit der Verlängerung der Befristung bis 31.12.2021 (01.10.2020 - 31.03.2021)</p> <p>§ 111c Abs. 3 SGB V: Krankenkassen und Träger der Rehabilitationseinrichtungen haben Vereinbarungen anzupassen, um Leistungsfähigkeit sicherzustellen und Möglichkeit der Verlängerung der Befristung bis 31.12.2021</p> |

| | | |
|----------------------------|---|--|
| | | <p>(01.10.2020 - 31.03.2021)</p> <p>§ 125b Abs. 2a SGB V: Möglichkeit der Geltendmachung einer Hygienepauschale der Leistungserbringer in Höhe von 1,50 Euro gegenüber der Krankenkasse (bis 31.12.2021)</p> <p>§ 127 Abs. 1 SGB V: Möglichkeit der Vereinbarung zum Ausgleich der Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen infolge der COVID-19-Pandemie</p> |
| 01.01.2021 (30.03.2021) | Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen (Art. 3 BGBl. I S. 370, 29.03.2021) | § 87b Abs. 2a SGB V: Verlängerung der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung ohne Befristung, sowie weitere verfahrensrechtliche Regelungen |
| 09.06.2021 | Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz – DVPMG) (Art. 1 BGBl. I S. 1309, 03.06.2021) | <p>§ 125 Abs. 2, 2a SGB V: Regelung über Anspruch auf telemedizinisch durchführbare Leistungen der Heilmittelversorgung</p> <p>§ 134 Abs. 1 - 2a SGB V: Regelung über Vergütung von digitalen Gesundheitsanwendungen</p> <p>§ 134 Abs. 4, 5 SGB V: weitere verfahrensrechtliche Regelungen</p> <p>§ 134a Abs. 1d SGB V: Regelungen über die Erbringung von telemedizinisch durchführbaren Leistungen der Hebammenhilfe</p> <p>§ 139e Abs. 3 - 11 SGB V: weitere verfahrensrechtliche Regelungen über telemedizinisch durchführbare Leistungen der Heilmittelversorgung</p> |
| 20.07.2021 | Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) (Art. 1 BGBl. I S. 2754, 11.07.2021) | <p>§ 106b Abs. 1a SGB V: Erweiterung um die Impfsaison 2021/2022</p> <p>§ 132e Abs. 2 SGB V: Erweiterung um das Jahr 2021</p> |
| 24.11.2021 | Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 5 BGBl. I S. 4906, 22.11.2021) | § 105 Abs. 3 SGB V: Verlängerung des Zeitraums der Erstattung von zusätzlichen Kosten für außerordentliche Maßnahmen aufgrund epidemischer Lage bis zum |

| | | |
|------------|---|---|
| | | letzten Tag des vierten Monats nach deren Ende |
| 12.12.2021 | Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Art. 14 BGBl. I S. 5162, 10.12.2021) | § 125b Abs. 2a SGB V: Verlängerung der Befristung der bis zum 11.12.2021 geltenden Fassung auf 25.11.2022 |
| 01.01.2022 | Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 5 BGBl. I S. 4906, 22.11.2021) | § 111 Abs. 5 SGB V: Verlängerung der Möglichkeit der Verlängerung der Befristung bis 19.03.2022 § 111c Abs. 3 SGB V: Verlängerung der Möglichkeit der Verlängerung der Befristung bis 19.03.2022 |
| 19.03.2022 | Gesetz zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen (Art. 2 BGBl. I S. 473, 18.03.2022) | § 111 Abs. 5 SGB V: Verlängerung der Möglichkeit der Verlängerung der Befristung bis längstens 23.09.2022 § 111c Abs. 3 SGB V: Verlängerung der Möglichkeit der Verlängerung der Befristung bis längstens 23.09.2022 |
| 17.09.2022 | Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (Art. 2 BGBl. I S. 1454, 16.09.2022) | § 85a Abs. 7 SGB V: Verträge sind anzupassen, um Leistungsfähigkeit der Zahnarztpraxen bei verminderter Inanspruchnahme vertragszahnärztlicher Leistungen während einer vom Bundestag festgestellten epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG, längstens bis 07.04.2023, sicherzustellen § 125b Abs. 2 SGB V: Vereinbarung zur pauschalen Abgeltung entstehender Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen während einer vom Bundestag festgestellten epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG, längstens bis 07.04.2023 § 125b Abs. 2b SGB V: Vereinbarungen sind anzupassen, um Leistungsfähigkeit der Heilmittelerbringer bei verminderter Inanspruchnahme von Heilmitteln während einer vom Bundestag festgestellten epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG, längstens bis 07.04.2023, sicherzustellen |

| | | |
|------------|--|--|
| | | <p>§ 111 Abs. 5 SGB V: Verlängerung der Befristung der Anpassung der Vereinbarungen auf Zeit während einer vom Bundestag festgestellten epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG, längstens bis 07.04.2023</p> <p>§ 111c Abs. 3 SGB V: Verlängerung der Befristung der Anpassung der Vereinbarungen auf Zeit während einer vom Bundestag festgestellten epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG, längstens bis 07.04.2023</p> |
| 12.11.2022 | Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) (Art. 1 BGBl. I S. 1990, 07.11.2022) | <p>§ 106b Abs. 1a SGB V: Erweiterung um die Impfsaison 2022/2023</p> <p>§ 132e Abs. 2 SGB V: Erweiterung um das Jahr 2022</p> |
| 29.12.2022 | Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfIEG) (Art. 1 BGBl. I S. 2793, 20.12.2022) | <p>§ 92 Abs. 6c SGB V: Gemeinsame Bundesausschuss muss bis 31.12.2023 Regelungen über berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung für Versicherte mit Verdacht auf Long-COVID und Erkrankungen mit ähnlicher Krankheitsausprägung treffen</p> <p>§ 125b Abs. 2 SGB V: Wegfall der Regelung</p> |
| 01.01.2023 | Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften (Art. 11 BGBl. I S. 2560, 20.12.2022) | <p>§ 132e Abs. 1a SGB V: Spitzenverband Bund der Krankenkassen und Spitzenorganisation der Apotheker sind verpflichtet, einen Vertrag über Durchführung von Schutzimpfungen gegen COVID-19 durch Apotheken, deren Vergütung, Vergütung der Impfdokumentation und Abrechnung der Vergütung zu schließen</p> |

Verbände der Krankenkassen (§§ 207 - 219d SGB V)

| Datum Inkrafttreten (Verkündung) | Gesetz (Art., BGBl. S., Gesetz vom) | Inhalt |
|----------------------------------|--|---|
| 23.05.2020 | Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite | § 219a Abs. 6 SGB V: Behandlungen von Personen aus Mitgliedsstaaten der EU |

| | | |
|------------|--|---|
| | (Art. 4 BGBl. I S. 1018, 19.05.2020) | oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, denen eine Behandlung wegen COVID-19 nicht innerhalb eines medizinisch vertretbaren Zeitraums gewährt werden kann und die sich deshalb in einem Krankenhaus in Deutschland behandeln lassen, können ohne Vorabgenehmigung des zuständigen Trägers im Heimatstaat erfolgen und werden vom Bund gezahlt (bis 30.09.2020) |
| 01.10.2020 | Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG) (Art. 1 BGBl. I S. 3299, 22.12.2020) | § 219a Abs. 6 SGB V: Verlängerung der Befristung der bis zum 30.09.2020 geltenden Fassung auf 31.03.2021, für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland auf 31.12.2020 |
| 11.07.2021 | Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) (Art. 1 BGBl. I S. 2754, 11.07.2021) | § 219a Abs. 6 SGB V: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.03.2021 geltenden Fassung auf 31.12.2021 |
| 01.01.2022 | Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) (Art. 1 BGBl. I S. 1990, 07.11.2022) | § 219a Abs. 6 SGB V: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung auf 30.06.2022 |

Finanzierung (§§ 220 – 274 SGB V)

| Datum Inkrafttreten (Verkündung) | Gesetz (Art., BGBl. S., Gesetz vom) | Inhalt |
|----------------------------------|--|--|
| 29.10.2020 | Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) (Art. 3 BGBl. I S. 2208, 23.10.2020) | § 271 Abs. 2 S. 8 SGB V: Verlängerung des Krankenhausstrukturfonds und Wegfall des Jährlichkeitsprinzips |
| 26.11.2020 (29.12.2020) | Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG) (Art. 1 BGBl. I S. 3299, 22.12.2020) | § 272 Abs. 1 SGB V: Zuführen von Mitteln aus den Finanzreserven der am Risikostrukturausgleich teilnehmenden Krankenkassen in den Gesundheitsfonds § 272 Abs. 2 – 3 SGB V: Regelungen über die Höhe der Mittel, sowie weitere verfahrensrechtliche Regelungen |
| 05.01.2021 (18.01.2021) | Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales | § 221a Abs. 2 SGB V: Zahlung des Bundes an die Liquiditätsreserve des |

| | | |
|------------|---|--|
| | Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) (Art. 8 BGBl. I S. 2, 18.01.2021) | Gesundheitsfonds zum Ausgleich der Mehrausgaben des Kinderkrankengelds nach § 45 Abs. 2a SGB V |
| 20.07.2021 | Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) (Art. 1 BGBl. I S. 2754, 11.07.2021) | § 271 Abs. 2 S. 6 SGB V: Bundesministerium für Gesundheit erhält im Jahr 2021 190 Millionen Euro aus der Liquiditätsreserve |
| 01.01.2022 | Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 5 BGBl. I S. 4906, 22.11.2021) | § 221a Abs. 4 SGB V: Zahlung des Bundes an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zum Ausgleich der Mehrausgaben des Kinderkrankengelds nach § 45 Abs. 2a SGB V |
| 17.09.2022 | Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (Art. 2 BGBl. I S. 1454, 16.09.2022) | § 221a Abs. 5 SGB V: Zahlung des Bundes an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zum Ausgleich der Mehrausgaben des Kinderkrankengelds nach § 45 Abs. 2a SGB V |

Medizinischer Dienst (§§ 275 - 283a SGB V)

| Datum Inkrafttreten (Verkündung) | Gesetz (Art., BGBl. S., Gesetz vom) | Inhalt |
|----------------------------------|---|--|
| 28.03.2020 | Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhauserlastungsgesetz) (Art. 3 BGBl. I S. 580, 27.03.2020) | § 275b Abs. 4, 5 SGB V: Aussetzung von Regelprüfungen, die das Bundesministerium für Gesundheit jeweils um ein halbes Jahr verlängern kann (bis 30.09.2020) § 275c Abs. 2 SGB V: Reduzierung der Prüfquote von Schlussrechnungen der Krankenhäuser auf 5 Prozent (bis 31.12.2020) § 275c Abs. 3 SGB V: Wegfall des zu zahlenden Aufschlags in Höhe von 10 Prozent, mindestens 300 Euro bei falscher Abrechnung, ab 01.01.2022 Zahlung eines Aufschlags in Höhe von 25 bzw. 50 Prozent, mindestens 300 Euro bei weniger als 60 Prozent unbeanstandeter Abrechnungen |
| 23.05.2020 | Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 4 BGBl. I S. 1018, 19.05.2020) | § 275c Abs. 2 SGB V: Erhöhung der Prüfquote von Schlussrechnungen der Krankenhäuser für Quartale des Jahres 2021 auf 12,5 Prozent |
| 19.11.2020 | Drittes Gesetz zum Schutz der | § 275 Abs. 4b SGB V: |

| | | |
|----------------------------|--|--|
| | Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 4 BGBl. I S. 2397, 18.11.2020) | sofern der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG feststellt, kann der Medizinische Dienst Mitarbeiter für unterstützende Tätigkeiten Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Krankenhäusern, Leistungserbringern oder Pflegeeinrichtungen zuweisen und Kostenerstattung, sowie weitere verfahrensrechtliche Regelungen |
| 23.09.2020 (29.12.2020) | Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG) (Art. 1 BGBl. I S. 3299, 22.12.2020) | § 275c Abs. 2 SGB V: Änderung des Prüfzeitraums auf das vorvergangene Quartal, wobei das Datum der Einleitung der Prüfung maßgeblich ist, und Einschränkung auf vollstationäre Krankenhausbehandlungen |
| 01.01.2021 | Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG) (Art. 1 BGBl. I S. 3299, 22.12.2020) | § 279 Abs. 9 SGB V: Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen |
| 12.12.2021 | Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Art. 14 BGBl. I S. 5162, 10.12.2021) | § 275 Abs. 4b SGB V: Verstetigung durch Wegfall der Voraussetzung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag |

Versicherungs- und Leistungsdaten, Datenschutz, Datentransparenz

(§§ 284 - 305b SGB V)

| Datum Inkrafttreten (Verkündung) | Gesetz (Art., BGBl. S., Gesetz vom) | Inhalt |
|----------------------------------|--|---|
| 28.03.2020 | Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 5 BGBl. I S. 587, 27.03.2020) | § 287a SGB V: verfahrensrechtliche Koordinierung, welche datenschutzrechtliche Landesbehörde bei Versorgungs- und Gesundheitsforschung zuständig ist |

Telematikinfrastruktur (§§ 306 - 383 SGB V)

| Datum Inkrafttreten (Verkündung) | Gesetz (Art., BGBl. S., Gesetz vom) | Inhalt |
|----------------------------------|-------------------------------------|--------------|
| 28.03.2020 | Gesetz zum Ausgleich COVID-19 | § 330 SGB V: |

| | | |
|------------|---|--|
| | bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhauserlastungsgesetz) (Art. 3 BGBl. I S. 580, 27.03.2020) | Rechnungen der von den Krankenhäusern bis zum 31.12.2020 erbrachten und in Rechnung gestellten Leistungen sind innerhalb von fünf Tagen von den Krankenkassen zu bezahlen |
| 19.11.2020 | Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 4 BGBl. I S. 2397, 18.11.2020) | § 311 Abs. 1 SGB V: Erweiterung des Aufgabenbereiches um die Unterstützung des Robert-Koch-Instituts bei der Entwicklung und dem Betrieb eines elektronischen Melde- und Informationssystems |

Weitere Übergangsvorschriften (§§ 403 - 422 SGB V)

| Datum Inkrafttreten (Verkündung) | Gesetz (Art., BGBl. S., Gesetz vom) | Inhalt |
|----------------------------------|---|--|
| 20.10.2020 | Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz – PDSG) (Art. 1 BGBl. I S. 2115, 14.10.2020) | § 417 SGB V: Verschiebung der Regelung des § 330 SGB V nach § 417 SGB V |
| 19.11.2020 | Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 4 BGBl. I S. 2397, 18.11.2020) | § 417 SGB V: Verlängerung der Befristung der bis zum 18.11.2020 geltenden Fassung auf 30.06.2021 |
| 01.01.2021 | Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG) (Art. 1 BGBl. I S. 3299, 22.12.2020) | § 414 Abs. 1 SGB V: kein Ausschluss des § 279 Abs. 9 SGB V |
| 09.06.2021 | Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz – DVPMG) (Art. 1 BGBl. I S. 1309, 03.06.2021) | § 411 SGB V: Verschiebung der Regelung des § 414 SGB V nach § 411 SGB V |
| 01.01.2022 | Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz – DVPMG) (Art. 1a BGBl. I S. 1309, 03.06.2021) | § 411 SGB V: Wegfall der Nichtanwendung des § 279 Abs. 9 SGB V |
| 01.01.2023 | Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften (Art. 9 BGBl. I S. 2560, 20.12.2022) | § 421 SGB V: Regelungen über Vergütung von Apotheken und pharmazeutischen Großhändlern für die Abgabe von COVID-19-Impfstoff, selbst beschafftem Impfbesteck und -zubehör, nachträgliche Erstellung von COVID-19-Impfzertifikaten, Nachtragung einer Schutzimpfung in Impfausweis, sowie weitere verfahrensrechtliche |

| | | |
|------------|---|---|
| | | Regelungen (01.01.2023 - 31.12.2023) |
| 08.04.2023 | Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften (Art. 9 BGBl. I S. 2560, 20.12.2022) | § 422 SGB V: Regelungen über Vergütung von Apotheken und pharmazeutischen Großhändlern für die Abgabe von antiviralen Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen, sowie weitere verfahrensrechtliche Regelungen (08.04.2023 - 31.12.2023) |

SGB VI

| Datum Inkrafttreten (Verkündung) | Gesetz (Art., BGBl. S., Gesetz vom) | Inhalt |
|----------------------------------|--|--|
| 01.01.2020 (27.03.2020) | Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) (Art. 4 BGBl. I S. 575, 27.03.2020) | § 302 Abs. 8 SGB VI: abweichend von § 34 SGB VI wird die Hinzuverdienstgrenze auf 44.590 Euro angehoben und der Hinzuverdienstdeckel findet keine Anwendung (01.01.2020 - 31.12.2020) |
| 01.01.2020 (28.05.2020) | Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) (Art. 14 BGBl. I S. 1055, 20.05.2020) | § 304 Abs. 2 SGB VI: Anspruch auf Waisenrente besteht auch, wenn aufgrund einer durch SARS-CoV-2 bedingten epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliger Dienst nicht angetreten werden kann oder die Übergangszeit überschritten wird |
| 01.01.2021 | Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) (Art. 9c BGBl. I S. 3334, 22.12.2020) | § 302 Abs. 8 SGB VI: Wiedereinführung der Fassung vom 01.01.2020 mit Befristung auf 31.12.2021 und Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze auf 46.060 Euro |
| 24.11.2021 | Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 6a BGBl. I S. 4906, 22.11.2021) | § 302 Abs. 8 SGB VI: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung auf 31.12.2022 |

SGB VII

| Datum Inkrafttreten (Verkündung) | Gesetz (Art., BGBl. S., Gesetz vom) | Inhalt |
|----------------------------------|-------------------------------------|------------------------|
| 01.01.2020 | Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur | § 218g Abs. 1 SGB VII: |

| | | |
|-------------------------|---|--|
| (28.05.2020) | Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) (Art. 15 BGBl. I S. 1055, 20.05.2020) | vorläufige Entschädigungen werden bei Enden des Dreijahreszeitraums nach § 62 Abs. 2 S.1 SGB VII bis zum Ablauf von sechs Monaten nach einer durch SARS-CoV-2 bedingten epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach dieser Frist als Rente auf unbestimmte Zeit gezahlt § 218g Abs. 2 SGB VII: Anspruch auf Waisenrente besteht auch, wenn aufgrund einer durch SARS-CoV-2 bedingten epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliger Dienst nicht angetreten werden kann oder die Übergangszeit überschritten wird |
| 15.12.2020 (03.03.2021) | Gesetz zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz) (Art. 14c BGBl. I S. 274, 24.02.2021) | § 218g Abs. 3 SGB VII: Ärzte in einem Impfzentrum oder mobilen Impfteam sind kraft Gesetzes versichert |
| 04.03.2021 | Gesetz zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz) (Art. 14d BGBl. I S. 274, 24.02.2021) | § 218g Abs. 3 SGB VII: Erweiterung des Personenkreises um Ärzte in einem Testzentrum |
| 18.06.2021 | Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätmodernisierungsgesetz) (Art. 5 BGBl. I S. 1762, 14.06.2021) | § 8 Abs. 1 SGB VII: Gleichstellung der versicherten Tätigkeit im Haushalt des Versicherten oder an einem anderen Ort mit der Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte § 8 Abs. 2 SGB VII: Gleichstellung des Zurücklegens des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort, an dem die Kinder von Versicherten fremder Obhut anvertraut werden, wenn die versicherte Tätigkeit im Haushalt des Versicherten ausgeübt wird, mit dem Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um Kinder von Versicherten fremder Obhut anzuvertrauen |
| 12.12.2021 | Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Art. 14a BGBl. I S. 5162, 10.12.2021) | § 218g Abs. 3 SGB VII: Erweiterung des Personenkreises um Zahnarzt, Tierarzt und Apotheker |

SGB XI

| Datum Inkrafttreten (Verkündung) | Gesetz (Art., BGBl. S., Gesetz vom) | Inhalt |
|----------------------------------|--|--|
| 28.03.2020 | Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) (Art. 4 BGBl. I S. 580, 27.03.2020) | <p>§ 10 Abs. 1 SGB XI: Verlängerung der Frist zur Vorlage des Pflegeberichtes auf das Jahr 2021</p> <p>§ 10 Abs. 2 SGB XI: Verlängerung der Frist zur Vorlage des Berichtes zur Investitionskostenförderung auf 31.12.2020</p> <p>§ 114b Abs. 1, 2 SGB XI: Verlängerung der Frist zur Erhebung und Übermittlung indikatorenbasierter Qualitätsdaten auf 31.12.2020 und 01.01.2021</p> <p>§ 114c Abs. 1 SGB XI: Verlängerung der Frist zur erstmaligen Prüfung auf 01.07.2021</p> <p>§ 114c Abs. 3 SGB XI: Verlängerung der Frist zur Berichterstattung auf 31.03.2021 und 30.09.2021</p> <p>§ 147 Abs. 1 SGB XI: Begutachtung der Pflegebedürftigkeit aufgrund Aktenlage und Auskunft von Versicherten, Bevollmächtigten, Betreuer, Angehörige, Ärzte o.ä. (bis 30.09.2020)</p> <p>§ 147 Abs. 2 SGB XI: Aussetzung von Wiederholungsbegutachtungen (bis 30.09.2020)</p> <p>§ 147 Abs. 3 SGB XI: Aussetzung der 25- Arbeitstagefrist zur Entscheidung der Pflegekassen (bis 30.09.2020)</p> <p>§ 147 Abs. 4 SGB XI: Pflegekasse muss nur bei Vorliegen eines besonders dringlichen Entscheidungsbedarfs drei unabhängige Gutachter benennen, wenn innerhalb von 20 Arbeitstagen keine Begutachtung erfolgte</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>(bis 30.09.2020)</p> <p>§ 147 Abs. 5 SGB XI: Aussetzung der Zahlung bei Fristüberschreitung durch die Pflegekasse (bis 30.09.2020)</p> <p>§ 147 Abs. 6 SGB XI: Abs. 1 - 5 gelten für Anträge, die zwischen 01.02.2020 - 30.09.2020 gestellt werden</p> <p>§ 148 SGB XI: Pflegerbedürftige, die nur Pflegegeld erhalten, beziehen dieses auch ohne halb- bzw. vierteljährliche Beratung ungekürzt (01.01.2020 - 30.09.2020)</p> <p>§ 149 SGB XI: Anspruch auf Kurzzeitpflege in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Versorgung oder Rehabilitation erbringen, auch ohne Maßnahme für eine Pflegeperson (bis 30.09.2020)</p> <p>§ 150 Abs. 1 SGB XI: Anzeigepflicht einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge SARS-CoV-2 und Maßnahmen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung durch Pflegekasse und Pflegeeinrichtung (bis 30.09.2020)</p> <p>§ 150 Abs. 2 SGB XI: Erstattung von außerordentlichen Aufwendungen durch SARS-CoV-2 innerhalb von 14 Kalendertagen über Pflegekasse (bis 30.09.2020)</p> <p>§ 150 Abs. 3 SGB XI: Regelung zur Kostenerstattung (bis 30.09.2020)</p> <p>§ 150 Abs. 4 SGB XI: Regelung zum Verhältnis der Kostenübernahme zwischen gesetzlicher und privater Kranken- und</p> |
|--|--|--|

| | | |
|----------------------------|--|--|
| | | <p>Pflegeversicherung (bis 30.09.2020)</p> <p>§ 150 Abs. 5 SGB XI: Möglichkeit der Gewährung von Kostenerstattungen in Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge zur Vermeidung von durch SARS-CoV-2 im häuslichen Bereich verursachten pflegerischen Versorgungsengpässen (bis 30.09.2020)</p> <p>§ 150 Abs. 6 SGB XI: Befristung der Abs. 1 - 5 bis 30.09.2020</p> <p>§ 151 SGB XI: Aussetzung von Regelprüfungen (bis 30.09.2020)</p> <p>§ 152 SGB XI: Möglichkeit der Verlängerung der Befristungen der §§ 147 - 151 SGB XI um bis zu einem halben Jahr</p> |
| 28.03.2020 (22.05.2020) | Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 5 BGBl. I S. 1018, 19.05.2020) | <p>§ 149 Abs. 2 SGB XI: Erhöhung der übernommenen Kosten in der Kurzzeitpflege auf 2.418 Euro (bis 30.09.2020)</p> <p>§ 150 Abs. 4 SGB XI: Erstattung von außerordentlichen Aufwendungen durch SARS-CoV-2 bei palliativ-pflegerischer Versorgung</p> <p>§ 150 Abs. 5a SGB XI: Erstattung von außerordentlichen Aufwendungen durch SARS-CoV-2 und Mindereinnahmen bei anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag, wenn diese glaubhaft sind und nicht anderweitig finanziert werden können (bis 30.09.2020)</p> |
| 23.05.2020 | Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 5 BGBl. I S. 1018, 19.05.2020) | <p>§ 5 Abs. 7 SGB XI: Ausgaben für Aufgaben nach § 7 Abs. 1 SGB XI müssen im Jahr 2020 nicht den Beträgen nach § 7 Abs. 2 SGB XI entsprechen, in 2019 nicht ausgegebene Mittel müssen der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nicht für 2020 zur</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>Verfügung gestellt werden</p> <p>§ 149 Abs. 3 SGB XI: Anspruch auf 14-tägige anderweitige vollstationäre pflegerische Versorgung in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, wenn vollstationäre pflegerische Versorgung aufgrund SARS-CoV-2 quarantänebedingt nicht gewährleistet werden kann</p> <p>§ 150 Abs. 5b, 5c SGB XI: Pflegerbedürftige des Pflegegrades 1 können den Entlastungsbetrag bis 30.09.2020 auch für die Inanspruchnahme anderer Hilfen im Wege der Kostenerstattung einsetzen, wenn dies zur Überwindung von infolge von SARS-CoV-2 verursachten Versorgungsempfängern erforderlich ist, der in 2019 nicht verbrauchte Betrag kann für Pflegebedürftige aller Pflegegrade in den Zeitraum bis 30.09.2020 übertragen werden (bis 30.09.2020)</p> <p>§ 150 Abs. 5d SGB XI: Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für Beschäftigte für bis zu 20 Tage, wenn sie aufgrund Versorgungslücke durch SARS-CoV-2 Pflege eines nahen Angehörigen selbst organisieren oder sicherstellen müssen, ggf. gekürzt um bereits in Anspruch genommene Tage (bis 30.09.2020) und Anspruch auf Betriebshilfe für landwirtschaftliche Unternehmer für bis zu 20 Tage, ggf. gekürzt um bereits in Anspruch genommene Tage (23.05.2020 - 30.09.2020)</p> <p>§ 150a SGB XI: Regelung zur Zahlung einer Corona-Prämie für das Jahr 2020 für Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende, die vom 01.03.2020 - 31.10.2020</p> |
|--|--|---|

| | | |
|----------------------------|--|---|
| | | mindestens drei Monate in einer Pflegeeinrichtung tätig waren, sowie weitere Regelungen zur Höhe der Zahlung, Unterbrechung, Auszahlung und Erstattung |
| 23.05.2020 (28.10.2020) | Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) (Art. 5 BGBl. I S. 2208, 23.10.2020) | § 150 Abs. 5d SGB XI: Wegfall der Kürzung um bereits in Anspruch genommene Tage |
| 01.10.2020 (28.10.2020) | Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) (Art. 5 BGBl. I S. 2208, 23.10.2020) | § 114 Abs. 2 SGB XI: Durchführung von mindestens einer Regelprüfung vom 01.10.2020 - 31.12.2021 § 147 Abs. 1 SGB XI: Verlängerung der Befristung der bis zum 30.09.2020 geltenden Fassung auf 31.03.2021 und Erweiterung um die Voraussetzung, dass dies zur Verhinderung des Risikos einer Ansteckung des Versicherten oder des Gutachters mit SARS-CoV-2 zwingend erforderlich ist § 147 Abs. 2 SGB XI: Verlängerung der Befristung der bis zum 30.09.2020 geltenden Fassung auf 31.03.2021 § 147 Abs. 6 SGB XI: Abs. 1 gilt für Anträge, die zwischen 01.10.2020 - 31.03.2021 gestellt werden § 150 Abs. 5a - 5d SGB XI: Verlängerung der Befristung der bis zum 30.09.2020 geltenden Fassung auf 31.12.2020 |
| 01.10.2020 (29.12.2020) | Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG) (Art. 3 BGBl. I S. 3299, 22.12.2020) | § 148 SGB XI: Wegfall der Aussetzung der Kürzung des Pflegegelds und Einführung der Beratung telefonisch, digital oder per Videokonferenz (bis 31.03.2021) |
| 01.01.2021 | Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) (Art. 5 BGBl. I S. 2208, 23.10.2020) | § 150b SGB XI: Nichtanrechnung von Tagen mit Pflegeunterstützungsgeld und Betriebshilfe nach § 150 Abs. 5d SGB XI auf Tage mit Pflegeunterstützungsgeld und Betriebshilfe nach § 44a SGB XI |
| 01.01.2021 | Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege | § 150 Abs. 6 SGB XI: Verlängerung der Befristung |

| | | |
|------------|---|---|
| | (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG) (Art. 3 BGBl. I S. 3299, 22.12.2020) | der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung von § 150 Abs. 1 - 5d SGB XI auf 31.03.2021 |
| 31.03.2021 | Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen (Art. 4 BGBl. I S. 370, 29.03.2021) | <p>§ 114 Abs. 2a SGB XI: Verschiebung der Regelung des § 114 Abs. 2 S. 2 SGB XI nach § 114 Abs. 2a SGB XI, sowie weitere verfahrensrechtliche Regelungen zur Durchführung der Prüfung</p> <p>§ 114b Abs. 1, 2 SGB XI: Verlängerung der Frist der bis zum 30.03.2021 geltenden Fassung auf 31.12.2021 und 01.01.2022</p> <p>§ 114c Abs. 1 SGB XI: Verlängerung der Frist der bis zum 30.03.2021 geltenden Fassung auf 01.01.2023</p> <p>§ 114c Abs. 3 SGB XI: Verlängerung der Frist der bis zum 30.03.2021 geltenden Fassung auf 30.06.2022 und 31.03.2023</p> <p>§ 147 Abs. 1 SGB XI: Verlängerung der Befristung der bis zum 30.03.2021 geltenden Fassung auf 30.06.2021</p> <p>§ 147 Abs. 6 SGB XI: Abs. 1 gilt für Anträge, die zwischen 01.10.2020 - 30.06.2021 gestellt werden</p> <p>§ 148 SGB XI: Verlängerung der Befristung der bis zum 30.03.2021 geltenden Fassung auf 30.06.2021</p> <p>§ 150 Abs. 5c SGB XI: Erweiterung um den in 2020 nicht verbrauchten Entlastungsbetrag und Verlängerung der Befristung der bis zum 30.03.2021 geltenden Fassung auf 30.09.2021</p> <p>§ 150 Abs. 6 SGB XI: Verlängerung der Befristung der bis zum 30.03.2021 geltenden Fassung von § 150 Abs. 1 - 5b, 5d SGB XI auf</p> |

| | | |
|------------|--|---|
| | | <p>30.06.2021</p> <p>§ 153 SGB XI: Bundeszuschuss im Jahr 2021, wenn gesetzliches Betriebsmittel- und Rücklagesoll aufgrund pandemiebedingter Mehrausgaben zu unterschreiten droht</p> |
| 12.12.2021 | <p>Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Art. 15 BGBl. I S. 5162, 10.12.2021)</p> | <p>§ 114 Abs. 2a SGB XI: Wegfall der Frist zur Durchführung von mindestens einer Regelprüfung vom 01.10.2020 - 31.12.2021</p> |
| 01.01.2022 | <p>Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Art. 8 BGBl. I S. 4906, 22.11.2021)</p> | <p>§ 147 Abs. 1 SGB XI: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung auf 31.03.2022 und Erweiterung um Berücksichtigung des Wunsches des Versicherten auf persönliche Untersuchung in seinem Wohnbereich</p> <p>§ 147 Abs. 6 SGB XI: Abs. 1 gilt für Anträge, die zwischen 01.10.2020 - 31.03.2022 gestellt werden</p> <p>§ 148 SGB XI: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung auf 31.03.2022</p> <p>§ 150 Abs. 6 SGB XI: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung von § 150 Abs. 1 - 5b, 5d SGB XI auf 31.03.2022</p> <p>§ 150b SGB XI: Änderung der Formulierung</p> <p>§ 153 SGB XI: Erweiterung um das Jahr 2022</p> |
| 19.03.2022 | <p>Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Art. 2 BGBl. I S. 466, 18.03.2022)</p> | <p>§ 72 Abs. 3 SGB XI: Pflicht von stationären Pflegeeinrichtungen zur Übermittlung von Daten nach § 20a Abs. 7 IfSG</p> <p>§ 114 Abs. 2 SGB XI: Erweiterung um Prüfung des Einhaltens der Übermittlung von Daten nach § 20a Abs. 7 IfSG von stationären</p> |

| | | |
|------------|---|---|
| | | Pflegeeinrichtungen |
| 26.03.2022 | Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen (Art. 1a BGBl. I S. 482, 23.03.2022) | § 148 SGB XI: Erweiterung um Verbot der Kürzung und des Entziehens des Pflegegeldes, wenn vom 01.03.2022 - 30.06.2022 keine Beratung in Anspruch genommen wurde |
| 30.06.2022 | Gesetz zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz) (Art. 2 BGBl. I S. 938, 28.06.2022) | § 150a SGB XI: Änderung zur Regelung zur Zahlung eines Corona-Pflegebonus für das Jahr 2022 für Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende, die vom 01.11.2020 - 30.06.2022 mindestens drei Monate in einer Pflegeeinrichtung tätig waren, sowie weitere Regelungen zur Höhe der Zahlung, Unterbrechung, Auszahlung und Erstattung |
| 01.07.2022 | Gesetz zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz) (Art. 2 BGBl. I S. 938, 28.06.2022) | § 37 Abs. 3 - 3c SGB XI: Möglichkeit der Durchführung jeder zweiten Beratung per Videokonferenz, sowie weitere Regelungen zu zur Durchführung berechtigten Einrichtungen und Vergütung (01.07.2022 - 30.06.2024) § 150 Abs. 2 SGB XI: Änderung zur Erstattung von Beschaffungskosten von selbst beschafften PoC-Antigen-Tests über Pflegekasse § 150 Abs. 5a SGB XI: Änderung zur Erstattung von Beschaffungskosten von selbst beschafften PoC-Antigen-Tests bei anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag § 150 Abs. 6 SGB XI: Verlängerung der Befristung der bis zum 30.06.2022 geltenden Fassung von § 150 Abs. 1 - 5b, 5d SGB XI auf 31.12.2022 |
| 17.09.2022 | Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (Art. 3 BGBl. I S. 1454, 16.09.2022) | § 113 Abs. 1 SGB XI: Regelung zur Anerkennung von Fort- und Weiterbildungen in digitaler Form § 114 Abs. 2 SGB XI: Änderung der Vorschrift zur Übermittlung von Daten nach § 20a Abs. 7 IfSG auf § 35 Abs. 6 IfSG |

| | | |
|------------|---|--|
| | | <p>§ 150a Abs. 7 SGB XI: Regelung zur Meldung des Corona-Pflegebonus für Auszubildende</p> <p>§ 150c 1 - 6 SGB XI: Regelung zur Zahlung von Sonderleistungen für die Übernahme von Aufgaben nach § 35 Abs. 1 S. 7 IfSG, sowie weitere Regelungen zur Höhe, Verteilung, Auszahlung und Finanzierung (01.10.2022 - 30.04.2023)</p> |
| 12.11.2022 | Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) (Art. 6 BGBl. I S. 1990, 07.11.2022) | § 150c Abs. 1 SGB XI: Änderung der für die Zahlung maßgeblichen Absätze |
| 29.12.2022 | Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfIEG) (Art. 8a BGBl. I S. 2793, 20.12.2022) | § 72 Abs. 3 SGB XI: Änderung der Vorschrift zur Übermittlung von Daten nach § 20a Abs. 7 IfSG auf § 35 Abs. 6 IfSG § 153 SGB XI: Erweiterung um das Jahr 2023 |
| 01.01.2023 | Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (Art. 3a BGBl. I S. 1454, 16.09.2022) | § 150 Abs. 6 SGB XI: Verlängerung der Befristung der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung von § 150 Abs. 1 - 5b, 5d SGB XI auf 30.04.2023 |

Literaturverzeichnis

Onlinequellen

Agentur für Arbeit: Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“, abrufbar unter:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Corona/Generische-Publikationen/AM-kompakt-Bundesprogramm-APS.pdf?__blob=publicationFile [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

BioNTech: Pressemitteilung – BioNTech und Pfizer geben Genehmigung des Paul-Ehrlich-Instituts für erste klinische Studie von COVID-19-Impfstoffkandidaten bekannt, abrufbar unter: <https://investors.biontech.de/de/node/7431/pdf> [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Bundesministerium für Gesundheit: Coronavirus-Pandemie: Was geschah wann?, abrufbar unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html> [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Bundesministerium für Gesundheit: Gemeinsamer Krisenstab BMI/BMG fällt weitere Beschlüsse, abrufbar unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2020/1-quartal/krisenstab-bmg-bmi-sitzung-5.html> [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Bundesministerium für Gesundheit: Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, abrufbar unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/gesetze-und-verordnungen/guv-20-lp/ifsg-aend.html> [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Homeoffice im Verlauf der Corona-Pandemie, abrufbar unter:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/l/infas-corona-datenplattform-homeoffice.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Bundesregierung: Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22.03.2020, abrufbar unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/besprechung-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-vom-22-03-2020-1733248> [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Bundesregierung: Das regelt die bundeseinheitliche Notbremse, abrufbar unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bundesweite-notbremse-1888982> [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Bundesregierung: EU-Zulassung für Impfstoff von Johnson & Johnson, abrufbar unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/eu-zulassung-johnson-johnson-1875780> [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Bundesregierung: Gemeinsam unkontrolliertes Ausbruchsgeschehen verhindern, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/mpk-corona-1792242> [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Bundesregierung: Impf-Priorisierung aufgehoben, abrufbar unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-impfung-priorisierung-entfaellt-1914756> [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Bundesregierung: Kontaktbeschränkungen werden verlängert, abrufbar unter:

[https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/fahrplan-corona-pandemie-](https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/fahrplan-corona-pandemie-1744202#:~:text=Die%20seit%20Mitte%20M%C3%A4rz%20geltenden,die%20letzte%20Klasse%20der%20Grundschule)

[1744202#:~:text=Die%20seit%20Mitte%20M%C3%A4rz%20geltenden,die%20letzte%20Klasse%20der%20Grundschule](https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/fahrplan-corona-pandemie-1744202#:~:text=Die%20seit%20Mitte%20M%C3%A4rz%20geltenden,die%20letzte%20Klasse%20der%20Grundschule) [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Bundesregierung: Schnelltests für Alten- und Pflegeheime, abrufbar unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/teststrategie-1799016> [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Bundesregierung: Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. Mai 2020, abrufbar unter:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1750986/8689a57b635d9f2d602e94f94dd48c51/2020-05-06-mpk-beschluss-data.pdf?download=1> [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Bundesregierung: Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2022, abrufbar unter:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1805024/5353edede6c0125ebe5b5166504dfd79/2020-10-28-mpk-beschluss-corona-data.pdf> [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Bundesregierung: Weitere Test- und Maskenpflichten entfallen, abrufbar unter:

[https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-schutzmassnahmen-](https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-schutzmassnahmen-2165474#:~:text=Corona%20Schutzma%C3%9Fnahmen%20Weitere%20Test%20und,M%C3%A4rz%202023%20keine%20Testpflicht%20mehr)

[2165474#:~:text=Corona%20Schutzma%C3%9Fnahmen%20Weitere%20Test%20und,M%C3%A4rz%202023%20keine%20Testpflicht%20mehr](https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-schutzmassnahmen-2165474#:~:text=Corona%20Schutzma%C3%9Fnahmen%20Weitere%20Test%20und,M%C3%A4rz%202023%20keine%20Testpflicht%20mehr) [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Anwaltverein: Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Arbeitsrecht zu dem Entwurf eines Gesetzes zur mobilen Arbeit (Mobile Arbeit-Gesetz – MAG) vom 26.11.2020, abrufbar unter:
<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-95-20-mobile-arbeit-gesetz-mag?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2020/dav-sn-95-2020.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 19/18107, abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/181/1918107.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 19/18112, abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/181/1918112.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 19/18130, abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/181/1918130.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 19/18966, abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/189/1918966.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 19/18967, abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/189/1918967.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 19/19216, abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/192/1919216.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 19/22126, abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/221/1922126.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 19/22609, abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/226/1922609.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 19/23483, abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/234/1923483.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 19/23944, abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/239/1923944.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 19/24487, abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/244/1924487.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 19/24727, abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/247/1924727.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 19/25868, abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/258/1925868.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 19/26822, abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/268/1926822.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 19/29819, abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/298/1929819.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 20/188, abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/001/2000188.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 20/1909, abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/019/2001909.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 20/4708, abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/047/2004708.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 20/734, abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/007/2000734.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: Schriftliche Stellungnahme Deutsche Rentenversicherung Bund, abrufbar unter:
<https://www.bundestag.de/resource/blob/923224/bf4bcdec6c35806ae1124fa5291520e4/Stellungnahme-DRV-Bund-data.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: Schriftliche Stellungnahme Deutscher Gewerkschaftsbund, abrufbar unter:
<https://www.bundestag.de/resource/blob/838442/f911ce6a30d396e7e901afb83bbc39ae/19-11-1072-SN-Verband-DGB-data.pdf> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutscher Bundestag: Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V., abrufbar unter:
https://www.bundestag.de/resource/blob/906926/a9ef3d3748c53cc036d154ea0f419fd6/20_14_0048-16-_Sozialverband-VdK-Deutschland_Stellungnahme-zur-oeffentlichen-Anhoerung-COVID-19-SchG_nicht-barrierefrei-data.pdf [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Deutsches Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung: Oliver Stettes: Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen, abrufbar unter: <https://difis.org/blog/?blog=58> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Gemeinsamer Bundesausschuss: Beratungen zum Versorgungsangebot bei Long-COVID und Erkrankungen mit ähnlichen Symptomen, abrufbar unter: <https://www.g-ba.de/themen/qualitaetssicherung/beratungen-versorgungsangebot-long-covid/> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Helios: Infektiologin: „Jetzt ist der Zeitpunkt für Normalität“, abrufbar unter: <https://www.helios-gesund-heit.de/unternehmen/aktuelles/pressemitteilungen/detail/news/infektiologin-jetzt-ist-der-zeitpunkt-fuer-normalitaet/> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung: „Es wird weitere, vielleicht noch gefährlichere Pandemien geben“, abrufbar unter: <https://www.helmholtz-hzi.de/de/aktuelles/thema/es-wird-weitere-vielleicht-noch-gefaehrlichere-pandemien-geben/> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Juris: 3G am Arbeitsplatz und wieder Home-Office: Neues zum Corona-Arbeitsschutz, abrufbar unter: <https://www.juris.de/jportal/nav/services/juris-magazin/3g-am-arbeitsplatz/index.jsp> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

MDR: Coronavirus: WHO spricht von Pandemie, abrufbar unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/welt/politik/who-pandemie-coronavirus-100.html> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Paul-Ehrlich-Institut: Europäische Kommission erteilt bedingte Zulassung für den COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca für die Europäische Union, abrufbar unter: <https://www.pei.de/DE/newsroom/hp-meldungen/2021/210129-eu-zulassung-covid-19-impfstoff-astrazeneca.html> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Paul-Ehrlich-Institut: Europäische Kommission erteilt Zulassung des COVID-19-Impfstoffs von BioNTech/Pfizer für die Europäische Union, abrufbar unter: <https://www.pei.de/DE/newsroom/hp-meldungen/2020/201221-europaeische-kommission-erteilt-zulassung-covid-19-impfstoff-biontech-pfizer-eu.html> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Paul-Ehrlich-Institut: Europäische Kommission erteilt Zulassung für den COVID-19-Impfstoff von Moderna für die Europäische Union, abrufbar unter: <https://www.pei.de/DE/newsroom/hp-meldungen/2021/210106-eu-zulassung-covid-19-impfstoff-moderna.html>
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Pharmazeutische Zeitung: Ab 8. März: Ein kostenloser Schnelltest pro Woche, abrufbar unter: <https://www.pharmazeutische-zeitung.de/ab-8-maerz-ein-kostenloser-schnelltest-pro-woche-124174/> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Redaktionsnetzwerk Deutschland: Lauterbachs Corona-Plan: Diese sieben Punkte sollen Deutschland durch den Herbst bringen, abrufbar unter: <https://www.rnd.de/politik/karl-lauterbach-7-punkte-plan-fuer-corona-welle-im-herbst-2022-33ALN3OSABBSBCEZDGR7Z44OD4.html> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Robert-Koch-Institut: Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition, Stand 2.5.2022, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/A_bsonderung.html [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Robert-Koch-Institut: Epidemiologisches Bulletin 38/2022, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/38_22.pdf?__blob=publicationFile [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Robert-Koch-Institut: Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, abrufbar unter:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html?nn=2386228 [online]
Zuletzt aufgerufen am 12.04.2023.

Science: Timing the SARS-CoV-2 index case in Hubei province, abrufbar unter:
<https://www.science.org/doi/epdf/10.1126/science.abf8003> [online]
Zuletzt aufgerufen am 12.04.2023.

Sozialpolitik Aktuell: Süßes Gift? Abschaffung der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten ab 2023, abrufbar unter: https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII6a_Thema_Monat_10_2022.pdf [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Süddeutsche Zeitung: Die Coronavirus-Pandemie in Bayern - die Monate Januar und Februar, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/coronavirus-bayern-rueckblick-januar-februar-1.4794769> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Tagesschau: Die Corona-Lage im Überblick, abrufbar unter:
<https://www.tagesschau.de/inland/coronavirus-karte-deutschland-101.html> [online]
Zuletzt aufgerufen am 12.04.2023.

Tagesschau: Hospitalisierung wird Maßstab für Regeln, abrufbar unter:
<https://www.tagesschau.de/eilmeldung/mpk-beschluesse-corona-101.html> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Tagesschau: Maskenpflicht in allen Bundesländern, abrufbar unter:
<https://www.tagesschau.de/inland/corona-maskenpflicht-103.html> [online]
Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Tagesschau: Spahn rechnet mit Impfungen ab Dezember, abrufbar unter:

<https://www.tagesschau.de/inland/coronavirus-spahn-impfungen-101.html> [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Tagesschau: Vereinfachte Regeln für Kurzarbeitergeld laufen aus, abrufbar unter:

<https://www.tagesschau.de/inland/kurzarbeit-heil-100.html> [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Tagesspiegel: Minister zum Coronavirus – Spahn warnt vor Ausgrenzung Infizierter,

abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/spahn-warnt-vor-ausgrenzung-infizierter-8106739.html> [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

WHO: Novel Coronavirus (2019-nCoV) situation report – 1, abrufbar unter:

<https://www.who.int/docs/default-source/coronaviruse/situation-reports/20200121-sitrep-1-2019-ncov.pdf> [online]

Zuletzt aufgerufen am 12.04.2023.

ZDF: Corona-Untersuchung in Wuhan – WHO: Fledermaus wahrscheinlich Virus-

Ursprung, abrufbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/corona-who-wuhan-ursprung-fledermaeuse-100.html> [online]

Zuletzt aufgerufen am 12.04.2023.

Zeit Online: 101-Jährige hat erste Corona-Impfung in Deutschland erhalten, abrufbar

unter: [https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-12/coronavirus-erste-impfungen-impfstoff-halberstadt#:~:text=In%20Halberstadt%20\(Landkreis%20Harz\)%20haben,von%20BioNTech%20und%20Pfizer%20ge](https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-12/coronavirus-erste-impfungen-impfstoff-halberstadt#:~:text=In%20Halberstadt%20(Landkreis%20Harz)%20haben,von%20BioNTech%20und%20Pfizer%20ge)

[impft](https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-12/coronavirus-erste-impfungen-impfstoff-halberstadt#:~:text=In%20Halberstadt%20(Landkreis%20Harz)%20haben,von%20BioNTech%20und%20Pfizer%20ge) [online]

Zuletzt aufgerufen am 24.05.2023.

Rechtsquellenverzeichnis¹⁰⁷

BSI-Kritisverordnung vom 22.04.2016 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23.02.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 53) geändert worden ist

Coronavirus-Impfverordnung vom 30.08.2021 (BAnz AT 31.08.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29.12.2022 (BAnz AT 30.12.2022 V1) geändert worden ist

Coronavirus-Testverordnung vom 21.09.2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 13) geändert worden ist

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29.07.1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist

Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in verschiedenen Fassungen

Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vom 27.07.1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist

SARS-CoV-2Arzneimittelversorgungsverordnung vom 20.04.2020 (BAnz AT 21.04.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 03.04.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 97) geändert worden ist

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 575, 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist

Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1975 (BGBl. I S. 2535), in verschiedenen Fassungen

Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I) vom 11.12.1975 (BGBl. I S. 3015), in verschiedenen Fassungen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl. I S. 594, 595), in verschiedenen Fassungen

Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), in verschiedenen Fassungen

Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), in verschiedenen Fassungen

Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), in verschiedenen Fassungen

¹⁰⁷ Für das Rechtsquellenverzeichnis wurden die Sozialgesetzbücher nach der numerischen, und nicht nach der alphabetischen, Reihenfolge angeordnet.

Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1254), in verschiedenen Fassungen

Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130), in verschiedenen Fassungen

Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld vom 19.12.2022 (BAnz AT 21.12.2022 V3)

Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung – KugverlV) vom 30.11.2021 (BGBl. I S. 5042)

Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV) vom 25.03.2020 (BGBl. I S. 595)

Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (Kurzarbeitergeldzugangsverordnung – KugZuV) vom 23.06.2022 (BGBl. I S. 985)

Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 26. Mai 2023

Tony Hempel